

# Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.  
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

Oktober · 10/2013



100 Jahre Kammergerichtsgebäude

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg  
und der Notarkammer Berlin

62. Jahrgang



## TRADITIONELLES BERLINER ANWALTSESSEN

Freitag, 1. November 2013

19.00 Uhr

Hotel Palace

Dinner Speech:

**Rechtsanwalt Prof. Dr. Benno Heussen**

„Richterlicher Stil aus anwaltlicher Sicht“

Smoking/Abendkleid erbeten.

## HERBSTEMPfang DES BERLINER ANWALTSVEREINS

Donnerstag, 31. Oktober 2013

19.30 – 22.00 Uhr

Zoo Aquarium



Berliner **Anwalts**verein e.V.

per Fax: 030 251 32 63

Ich nehme am Berliner Anwaltsessen am 1.11.2013 teil.

ja

nein

Die Kosten von **120 Euro** (Vier-Gang-Menue, inkl. Getränke)  
überweise ich auf das u.g. Konto des Berliner Anwaltsvereins.  
Bitte platzieren Sie mich nach Möglichkeit an einem Tisch mit/  
neben Frau Kollegin/Herrn Kollegen

RA'in/RA

Ich nehme mit \_\_\_\_\_ Personen am Herbstempfang am 31.10.2013 teil.

ja

nein

Den Kostenbeitrag in Höhe von **25 Euro p. P.** überweise ich  
auf das u.g. Konto des Berliner Anwaltsvereins.

### Kontoverbindung:

Berliner Anwaltsverein e.V., Postbank Berlin, BLZ 100 100 10,  
Kto. 615 26-101, Betreff: „Anwaltstage“

\_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

## Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



**K**ennen Sie die **Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins**? Zu bisher neun Rechtsgebieten gibt es monatliche Fortbildungsveranstaltungen (mit FAO-Fortbildungsbescheinigungen) – kostenlos für die Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins. Dieser intensive fachliche Austausch besteht bisher im Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht, im Medizinrecht, Mietrecht und WEG, Sozialrecht, Strafrecht, Verkehrsrecht, Verwaltungsrecht und für die Mediation. Die Termine der Arbeitskreise finden Sie auf [www.berliner-anwaltsverein.de](http://www.berliner-anwaltsverein.de) und im Berliner Anwaltsblatt. Wenn Sie sich über unsere Website für einen oder mehrere Arbeitskreise registrieren, erhalten Sie monatlich die Einladung zur Veranstaltung Ihres Arbeitskreises per E-Mail.

**N**eu in diesem Herbst ist der **Arbeitskreis Erbrecht** im Berliner Anwaltsverein. Alle erbrechtlich interessierten Kolleginnen und Kollegen sind eingeladen, auch diesen Arbeitskreis zu einem Forum für den fachlichen Austausch und die Fortbildung im Kollegenkreis zu machen. Das erste Treffen des Arbeitskreises Erbrecht findet am Montag, 11.11.2013, 18.00 – 20.00 Uhr im DAV-Haus in der Littenstraße 11 statt (Anmeldung unter: [mail@berliner-anwaltsverein.de](mailto:mail@berliner-anwaltsverein.de)). Thema der Kurzreferate: „Anwaltliche Tätigkeiten im Erbrecht: Testamentsgestaltung – Nachlasspflegschaft – Testamentvollstreckung“.

**S**eit 1928 besteht die Tradition des Berliner Anwaltssessens. Wer weiß, wie viel Papier in all den Jahren für die Einladungen bedruckt

wurde? Es ist Zeit für eine Neuerung: Erstmals in diesem Jahr erhalten Sie – die 4.242 Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins – Ihre **Einladung ausschließlich per Email**. Wir freuen uns, wenn Sie wieder dabei sind: beim **Herbstempfang am 31. Oktober 2013** im Zoo Aquarium und beim festlichen **Berliner Anwaltssessen am 1. November 2013**. Die Dinner Speech hält Herr Kollege Prof. Benno Heussen: „Richterlicher Stil aus anwaltlicher Sicht“. Auch in diesem Heft finden Sie ein Anmeldeformular.

Ihr Ulrich Schellenberg



**Unsere Themen im Oktober 2013**

**100 Jahre Kammergerichtsgebäude**  
*Festrede der Präsidentin des Kammergerichts Monika Nöhre* ..... Seite 313

**Ein Haus mit Geschichte**  
*von Jürgen Kipp* ..... Seite 315

**RVG-Reform, neue Fortbildungsoffensive und elektronischer Rechtsverkehr**  
*Fragen an Kammerpräsidenten Dr. Marcus Mollnau nach sechs Monaten Vorstandsarbeit* ..... Seite 331

**Die anwaltliche Verteidigung gegen Abmahnungen wegen Fotoklau**  
*von Dr. Matthias Losert* ..... Seite 339

**Der Rabe im Kammergericht**  
*von Reinhard Hillebrand* ..... Seite 341

**Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:**

<b><u>Titelthema</u></b>		<b><u>Kammerton</u></b>		<b><u>Forum</u></b>	
100 Jahre Kammergerichtsgebäude	313	Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit	330	Der Rabe im Kammergericht	341
Ein Haus mit Geschichte	315			Leserbriefe	343
		<b><u>Mitgeteilt</u></b>		<b><u>Personalialia</u></b>	
<b><u>Aktuell</u></b>		Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg	336	Dr. Hartmann Kleiner mit dem Verdienstorden des Landes Berlin ausgezeichnet	344
Hamburger Rechtsanwälte engagieren sich gegen Totalüberwachung	319	<b><u>Urteile</u></b>		<b><u>Bücher</u></b>	
DAV kritisiert Regulierungsverhalten der Versicherer	320	Kindesunterhalt und Zugewinn sind jeweils eigenständig zu vergüten	337	Buchbesprechungen	344
Anwältin mit Kopftuch	321	Gerichtsvollzieher non calculat	338		
Keine visumfreie Einreise türkischer Touristen	323	Umgang des Kindes: Anordnung des Wechselmodells auch gegen den Willen aller Beteiligten	338	<b><u>Termine</u></b>	
Deutscher Engagementpreis 2013	324			Terminkalender	346
<b><u>BAVintern</u></b>		<b><u>Wissen</u></b>		<b><u>Beilagenhinweis</u></b>	
18. Autorentreffen des Berliner Anwaltsblattes	325	Die anwaltliche Verteidigung gegen Abmahnungen wegen Fotoklau	339	Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Firma	
18. Stellenbörse im DAV-Haus Berlin	326			<b>Juristische Fachseminare, Bonn, bei.</b>	
„Streitfall IT-Projekt - Tipps für eine gute IT-Partnerschaft“	326			Wir bitten um freundliche Beachtung	
„Savigny-Abend“ in der Mendelssohn-Remise	327				
Human Rights Make the World go Round	327				
Veranstaltungen des BAV	328				

**Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,**  
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 99,00 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

#### Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- Kostenlose Teilnahme an den monatlichen Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitskreise im Berliner Anwaltsverein (mit FAO-Teilnahmebescheinigung): Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Sozialrecht, Miet- und WEG-Recht, Verkehrsrecht, Mediation, Medizinrecht, Strafrecht Verwaltungsrecht,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

#### Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter [www.juris.de/dav](http://www.juris.de/dav),
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

#### Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

**Daher: Zögern Sie nicht länger**

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über **4.000 Mitgliedern** bei.

**BAV**

## Festrede der Präsidentin des Kammergerichts Monika Nöhre

### 100 Jahre Kammergerichtsgebäude

Am 18. September fand im Kammergericht ein Festakt anlässlich des 100-jährigen Bestehens des Kammergerichtsgebäudes statt, an dem u.a. auch der Präsident des Bundesgerichtshofes, Klaus Tolkdorf, und der ehemalige



**Kammergerichts-  
präsidentin  
Monika Nöhre**

© KG-Wimmer

US-Botschafter John C. Kornblum als Festredner teilnahmen. Nachfolgend drucken wir die Festrede der Präsidentin des Kammergerichts Monika Nöhre im Wortlaut ab, die von ihr zur Eröffnung des Festaktes gehalten wurde.

Verehrte Festgäste, ich begrüße Sie sehr herzlich zur heutigen Jubiläumsfeier im Kammergerichtsgebäude.

Heute vor 100 Jahren: Es ist Donnerstag, der 18. September 1913. Das Kammergericht erhält ein neues Gebäude. Es ist das mit Abstand älteste und traditionsreichste Gericht Deutschlands. An diesem besonderen Tag kann es auf eine über 445 Jahre währende Geschichte zurückblicken. Sein Verhältnis zum obersten Dienstherrn war nicht immer ungetrübt. Erinnern wir uns an den oft beschriebenen Prozess des Müllers Arnold, als sich die Kammergerichtsräte der Anweisung Friedrich des Großen widersetzen. Dieser verlor die Nerven, als die Richter ihm die Rechtslage zu erklären versuchten und sprach die berühmten Worte „Canaille, halt's Maul“. Das klingt 1913 ganz anders. Der preußische Justizminister würdigt das höchste Gericht des Staates. Es müsse, wenn gleich sein Wert nur in seinen Leistungen liegen könne, doch auch äußerlich erkennbar sein als die Stätte gewichtigster Rechtspflege.

18. September 1913: Die geladenen Gäste und die Angehörigen des Gerichts

finden sich in der Eingangshalle ein. Sie ist deutlich gefüllt. Punkt Glockenschlag 12.00 Uhr fährt Prinz August Wilhelm von Preußen am Haupteingang vor. Er wird vom Kammergerichtspräsidenten und dem Justizminister zur Ehrenloge geleitet. Der Festakt beginnt mit einer Ansprache des Ministers, der Kammergerichtspräsident folgt. Der Prinz redet nicht, er verleiht Orden, sechs an der Zahl.

Lassen Sie uns einen Blick auf die Liste der Ehrengäste werfen. Sie enthält 52 Namen mit beeindruckenden Dienststellungen, wie man damals formulierte. Etliche wirkliche geheime Räte sind zugegen. Zwei Eigenschaften charakterisieren sie alle: Sie sind männlich und deutsch. Es ist mir eine besondere Freude, heute zunächst meine ausländischen Ehrengäste begrüßen zu dürfen. Ich beginne mit dem ehemaligen Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika John Kornblum, der eine der beiden Festansprachen halten wird. Lieber Herr Kornblum, vielen Dank, dass Sie heute zu uns reden werden. Das ist eine besondere Ehre. Ich hoffe, ich verrate an dieser Stelle nicht zu viel: Aber es ist etwas ganz Besonderes, Sie hier in diesem Saal als Zeitzeugen zu hören. Ferner begrüße ich meine Kollegin Ines Weinberg de Roca, Richterin am Ober-

sten Gericht in Buenos Aires und UN-Dienstgericht, und meine drei Kollegen aus Krakau unter Leitung des Präsidenten des Appellationsgerichts Krzysztof Sobierajski.

Auch die Abgeordneten des Bundestages und des Abgeordnetenhauses von Berlin möchte ich ganz zu Beginn meiner Begrüßung erwähnen und Ihnen für Ihr Kommen danken. Die amtierenden und ehemaligen Präsidentinnen und Präsidenten der Landesverfassungsgerichte, die Präsidentin des Rechnungshofes und den Präsidenten des Konsistoriums der evangelischen Kirche schließe ich in diese hervorgehobene Begrüßung mit ein. Sie haben eines gemeinsam: Ihre Institution war vor 100 Jahren nicht vertreten. Danke, dass Sie hier sind!

Für die zweite Staatsgewalt begrüße ich Herrn Senator Thomas Heilmann. Lieber Herr Heilmann, ich danke Ihnen für Ihr Kommen und Ihre Bereitschaft, an die Festversammlung ein Grußwort zu richten. Ferner begrüße ich alle weiteren Vertreter der Exekutive, die amtierenden und ehemaligen Bürgermeister und Senatorinnen und Senatoren, leitende Beamten des Bundesjustizministeriums und der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Hochrangige Ver-



© KG-Wimmer



**BGH-Präsident Klaus Tolksdorf**

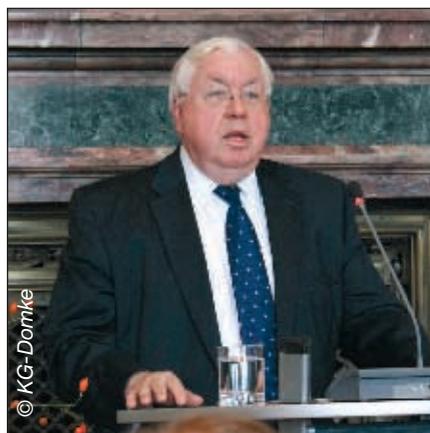
treter aus Anwaltschaft, Notariat und Lehre sind auf der überlieferten Liste des Jahres 1913 zu finden. Und auch heute geben sie unserem Gericht die Ehre. Ich begrüße den Präsidenten und den ehemaligen Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, den Vizepräsidenten des Deutschen Anwaltvereins und die Vorstände und Vertreter der Bundesnotarkammer, Berliner Rechtsanwalts- und Notarkammer sowie des Berliner Anwaltsvereins. Auch die weiteren Repräsentanten von Kammern, Gesellschaften, Verbänden und Vereinen schließe ich in diese Begrüßung ein. Unbedingt erwähnen möchte ich die Vorsitzende der Landesvereinigung des Deutschen Juristinnenbundes. Wir wissen, dass es vor 100 Jahren keine Richterinnen und Juristinnen gab, deren Repräsentantinnen bei dem Einweihungsakt vertreten sein konnten. Wenn ich es richtig sehe, fand sich im gesamten Kammergericht vor 100 Jahren nicht eine Person weiblichen Geschlechts. Wenn wir uns jetzt hier im Saal umblicken, können wir den Wandel sehen.

Dass die dritte Gewalt die stärkste Gruppe der Festgäste bildet, verwundert nicht. Als ihren höchsten Repräsentanten für die ordentliche Gerichtsbarkeit begrüße ich den Präsidenten des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Klaus Tolksdorf. Vielen Dank, dass Sie nach Berlin gekommen sind und eine Festansprache halten, die das Justizgeschehen von damals und heute in den Blick nimmt. Der Vollständigkeit halber muss ich an dieser Stelle erwähnen, dass der Präsident des Reichsgerichts vor 100 Jahren nicht hier war. Eine besondere Freude ist es für mich, heute mit der

Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts auch die Hausherrin des ehemaligen Reichsgerichtsgebäudes willkommen heißen zu dürfen. Über die Teilnahme der (aktiven und ehemaligen) Präsidenten und Präsidentinnen der Oberlandesgerichte aus allen Teilen der Republik (vor 100 Jahren stand mein Vorgänger hier ohne seine Kollegen) freue ich mich sehr. Das gilt in gleichem Maße für die Generalstaatsanwälte und ihre Kollegen Staatsanwälte sowie für die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte und aller übrigen Gerichte. Auch alle Kollegen und Kolleginnen aus der Justiz und alle weiteren Gäste sind herzlich willkommen.

Dieser Saal fasst über 200 Teilnehmer. Bitte sehen Sie es mir nach, dass ich nicht alle Ehrengäste namentlich erwähnt habe und gestatten Sie mir einen Hinweis auf die Gästeliste. Das Kammergericht hat viele Freunde und Kooperationspartner. Auch ihre Vertreter sind heute hier. Und so fühle ich mich an dieser Stelle nicht allein, sondern in kollegialer Verbundenheit und Gesellschaft. Danke Ihnen allen, dass Sie hier sind.

Heute ist das Kammergericht 545 Jahre alt, sein Gebäude blickt auf eine 100jährige Geschichte zurück. Für das Gericht ist es das zweite eigene Gebäude, das es vor 100 Jahren bezieht. Zuvor war sein Sitz in der Lindenstraße in Berlin-Kreuzberg, heute Eingangsgebäude des Jüdischen Museums. Ende des 19. Jahrhunderts wurde der Platz in der Lindenstraße knapp. Die Anregung zum Bau eines neuen Gerichtsgebäudes



**Ex-US-Botschafter John C. Kornblum**

ging auf Kammergerichtspräsident Edwin von Drenkmann zurück, der 1904 an höchster Stelle mit Erfolg auf die bedrückende Raumsituation aufmerksam machen und die Baugeschichte in Gang setzen konnte.

Ein neuer Gerichtstempel, fast für die Ewigkeit. So mögen die Gedanken der Festteilnehmer 1913 gewesen sein. Doch es kommt anders. Schon ein Jahr nach der Einweihungsfeier ist es mit dem Frieden vorbei, 20 Jahre später beginnt das dunkelste Kapitel des Gerichts mit der Vertreibung der jüdischen Kollegen und setzt sich fort mit der Infizierung der Rechtsprechung durch die Ideologie der Nationalsozialisten. Die Erinnerung an unsere Kollegen halten wir wach und sind Ihnen, lieber Herr Professor Nachama, dankbar, dass Sie als Vorsitzender der Stiftung Topografie des Terrors Gast dieses Festaktes sind.

Schließlich zieht 1944 ein verbrecherischer Gast in das Kammergericht ein: Der Volksgerichtshof. Die Namen der verurteilten Widerstandskämpfer des 20. Juli finden Sie auf diesen beiden Schautafeln, hier an der Längswand im vorderen Bereich des Gerichtssaales. Johannes-Georg Klamroth ist einer von ihnen. Er ist der Vater von Wibke Bruhns, die ich hier als besonderen Ehrengast begrüße. Gleiches gilt für Prof. Robert von Steinau-Steinrück, den Vorsitzenden der Stiftung 20. Juli.

Im Mai 1945 verlässt das Kammergericht dieses Gebäude. Der Alliierte Kontrollrat, die höchste Regierungsgewalt über das besetzte Deutschland, errichtet hier seinen Sitz. Am 18. Oktober 1945 konstituiert sich in diesem Saal das Internationale Militärtribunal. Anschließend vertagt sich der Gerichtshof nach Nürnberg. Im März 1948 endet die Tätigkeit des Kontrollrats. Doch das Gebäude bleibt weiter in alliierter Hand. Es ist bis zum 3. Oktober 1990 Sitz der Alliierten Luftsicherheitszentrale. 1971 wird dieser Saal erneut Schauplatz der Geschichte: Das Vier-Mächte-Abkommen wird unterzeichnet.

Ein furchtbarer Schlag trifft das Gericht 1974, als sein Präsident Günter von Drenkmann ermordet wird. Günter von

Drenkmann ist der Enkel von Edwin von Drenkmann, Initiator für den Bau dieses Gebäudes, und zugleich der Vater von Peter-Joachim von Drenkmann, unserem ehemaligen Landgerichtspräsidenten, den ich heute als Ehrengast begrüßen darf.

1990 folgt die deutsche Wiedervereinigung. Sie wird zugleich zur Wiedervereinigung des Gerichts mit seinem Gebäude unter einem Dach mit dem Verfassungsgerichtshof und der Generalstaatsanwaltschaft. Die Geschichte der letzten 100 Jahre, die ich in großen Schritten gestreift habe, ist aufgezeichnet in dem Buch „Einhundert Jahre“, das heute erscheint. Jürgen Kipp, bis Ende 2011 Präsident des Oberverwaltungsgerichts Ber-

lin-Brandenburg, hat es geschrieben, ehrenamtlich und eigenhändig. Er hat das kulturelle und stadthistorische Umfeld des Gerichtsgebäudes am Kleistpark erkundet und dabei die vielfältigen Verknüpfungen zwischen Rechtsprechung und Kultur sichtbar gemacht. Er hat sich ein Jahr mit uns beschäftigt, dafür gebührt ihm der Dank aller Kolleginnen und Kollegen.

100 Jahre Kammergerichtsgebäude am Kleistpark, davon 55 Jahre Gerichtsgebäude und 45 Jahre Kontrollratsgebäude. Das Haus ist ein Spiegel der Geschichte. Albert Maennchen hat in seinem Deckenbild für diesen Saal den Spiegel als Sinnbild für die Wahrheit gewählt. Als heutige Nutzer tun wir gut

daran, unsere Tätigkeiten immer wieder im Spiegel dieser Gebäudegeschichte zu überprüfen. Nein: Wir dürfen in der Beschäftigung mit den dunklen Seiten dieser Geschichte nicht nachlassen, müssen uns ständig dem stellen, haben keinen Grund, in rechtsstaatliche Selbstzufriedenheit zu verfallen und – ein Berliner Wort von Barack Obama – aus der Geschichte auszusteigen. Und ja: Da sind viele Chancen sichtbar, wie Dinge sich zum Guten entwickeln können, manchmal geplant, manchmal unerwartet, manchmal als Geschenk der Geschichte. Halten wir zum Jubiläum einen Moment inne und tun dann zuversichtlich den ersten Schritt in das neue Jahrhundert unseres Domizils am Kleistpark.

## 100 Jahre Kammergerichtsgebäude

# Ein Haus mit Geschichte

Jürgen Kipp<sup>1</sup>

Berlin, Donnerstag, 18. September 1913, 12.00 Uhr. In einem feierlichen Staatsakt weiht der preußische Justizminister den Neubau des Kammergerichts am Kleistpark ein. Prinz August Wilhelm ist zugegen, die Fanfaren spielen einen Choral: Ein geschichtsträchtiger Moment an einem historisch bedeutsamen Ort.

Den Festgästen ist das sicherlich bewusst. Das neue Gerichtsgebäude ist nicht auf freiem Feld, sondern auf historischem Grund errichtet worden, der zuvor über viele Jahre den Königlichen

Botanischen Garten beherbergt hat. Deshalb verwundert nicht, dass auf illustre Namen stößt, wer der Geschichte des Baus nachgeht. Johann Sigismund Eißholz, Carl Ludwig Willdenow, Alexander von Humboldt und Adelbert von Chamisso sind nur einige davon.

An diesem Tag ahnt jedoch noch niemand, dass das Gebäude in besonderer Weise Tiefen und Höhen der Geschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert erleben sollte, auch jenseits seiner eigentlichen Bestimmung als Gericht: Die Schauprozesse gegen die Verschwörer des 20. Juli, den Auszug des Kammergerichts, den Beginn der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse, die Tätigkeit des Alliierten Kontrollrats für Deutschland und den Beginn des Kalten Krieges, die Überwachung des Luftverkehrs von und nach Berlin durch die Alliierte Luftsicherheitszentrale, schließlich den Beginn der Überwindung der Ost-West-Konfrontation durch die Vier-Mächte-Abkommen 1971/72 und die Rückkehr des Kammergerichts nach der Wiedervereinigung Deutschlands.

So hinterlassen Personen der Zeitge-

schichte von unterschiedlichstem Format ihre Spuren. Die Liste reicht von Freisler, dem Präsidenten des Volksgerichtshofs, über Stalins Chefankläger Wyschinski, den amerikanischen Hauptanklagevertreter Robert Jackson bis zu den sowjetischen Marschällen Schukow und Sokolowski sowie zu General Eisenhower und General Clay.

### Das Gerichtsgebäude und der Park

[...] Nachdem die in Berlin zuvor errichteten Gerichtsneubauten, insbesondere das Kriminalgericht Moabit und das Land- und Amtsgericht II am Halleschen Ufer mit deutlichen Anklängen an den Stil der Neo-Renaissance ausgeführt wurden, tritt bereits mit der Errichtung des Justizpalastes für das Land- und Amtsgericht I in der Neuen Friedrichstraße eine Hinwendung zu barocken Bauformen ein. Der kaiserliche Neobarock wird mit den Jahren vorherrschender Stil in der Regierungszeit Wilhelms II.<sup>2</sup> Zeitweise kommt es – wie beim Justizpalast in der Neuen Friedrichstraße – zu einer bemerkenswerten Synthese mit Elementen des Jugendstils.<sup>3</sup> Das neue Kammergericht hingegen wird durch-

1 Dieser Beitrag enthält Auszüge aus den Kapiteln: „Das Gerichtsgebäude und der Park“ (S.121–126) und „Die feierliche Einweihung des Gerichtsgebäudes“ (S. 127–128) aus dem im Berliner Wissenschaftsverlag erschienenen Werk „Einhundert Jahre. Zur Geschichte eines Gebäudes 1913-2013“ von Jürgen Kipp. Wir danken dem Berliner Wissenschafts-Verlag für die freundliche Abdruckgenehmigung.

2 Vgl. Engel, Die Architektur der Wilhelminischen Zeit in Berlin, in: Berlin Forschungen Bd. 4, Berlin 1989, S. 53 ff., 70; Michaelis aaO S. 21 ff./ 23.

3 Vgl. Michaelis aaO S. 70 ff.



AlliiertenMuseum / © U.S. Army Photograph

#### Kammergerichtsgebäude vom Eingang des Kleistparks um 1947

weg in den Formen des Wilhelminischen Neobarock gebaut. Wird der Bau mit dem zwischen 1912 und 1914 errichteten Neubau für die Königliche Augustaschule verglichen, einer zur damaligen Zeit hoch anerkannten Bildungseinrichtung, die gleichfalls vom preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten entworfen worden ist, so fallen die Unterschiede ins Auge. Das Schulgebäude weist in Entwurf und Gestaltung deutlich moderne Tendenzen der Neuen Sachlichkeit auf. Das kann vom Kammergerichtsgebäude nicht gesagt werden. Es war deshalb im Moment seiner Fertigstellung mit der strengen Anlehnung an neobarocke Bauformen im Grunde seiner Zeit hinterher. So urteilt ein der künstlerischen Moderne nahestehender Kritiker wie Max Osborn:<sup>4</sup>

Der Bau des Neuen Kammergerichts in Berlin ist nichts weniger als ein Meisterwerk moderner deutscher Architektur. Das riesige Haus am Kleistpark ist eher ein Musterbeispiel des ebenso korrekten wie nüchternen und unpersönlichen preußischen Baustils.

Bei dieser Strenge der Beurteilung für

einen aus heutiger Sicht vielleicht nüchternen, aber dann auch formschönen, zurückhaltend-würdigen Gerichtsbaus ist es wohl besser, dass Max Osborn, der Deutschland 1935 im Alter von 65 Jahren verlassen musste und 1946 in New York gestorben ist, der Anblick und die Bewertung von Baulichkeiten wie dem Hochbunker und dem Sozialpalast am Kleistpark erspart geblieben ist. 1914 setzt Osborn fort:

Aber im Innern des weitläufigen Gebäudes findet sich eine kleine Enklave zeitgenössischer Innenarchitektur, die aus mehr als einem Grunde Aufmerksamkeit fordert und als ein interessantes Dokument der Berlinerischen Werkkunst von heute gelten darf.

Es handelt sich um einige Gesellschaftsräume, die im ersten Stockwerk in die Wohnung des Präsidenten, Exzellenz Heinroth, eingebaut sind. Die drei Räume, ein Empfangssalon, ein kleinerer Festsaal und ein Musikzimmer, bilden eine Einheit für sich, und sie bilden zugleich ein Probestück der Meisterschüler aus der Unter-

richtsanstalt des Berliner Kunstgewerbemuseums, deren Direktor Bruno Paul die Entwürfe geliefert und die Ausführung geleitet hat.

Die wohlgelungene Drei stellt sich gewissermaßen als eine praktische Fortsetzung der vorjährigen methodologischen Ausstellung dar, in der die Kunstgewerbeschule die außerordentlichen Fortschritte bewies, die sie seit Bruno Pauls Amtsantritt vor fünf Jahren gemacht hat. Was damals diesen Rechenschaftsbericht so interessant machte, war die Darlegung des lebensvollen, völlig auf handwerklicher Grundlage erwachsenen Lehrsystems der Berliner Unterrichtsanstalt, das Meister und Schüler nicht in einem akademischen, sondern in einem Werkstattverhältnis bei der Arbeit verei-

4 Osborn, Bruno Pauls Säle im Neuen Kammergericht zu Berlin, in: *Moderne Bauform*, 13. Jahrgang, 1914, S. 34.

5 In Dienst gestellt: 1907, als USS Mount Vernon 1940 in Baltimore verschrottet.

6 Zitiert nach: Meurer: *Der Berliner Maler Albert Maennchen*, Weimar 2006, S. 200.

Thema

nigt. Der ganze Betrieb erschien durchaus losgelöst vom alten Schulschema und ganz und gar auf eine neue, freiere Basis gestellt. Die Vorteile, die sich daraus ergaben, wurden natürlich besonders sichtbar an den Arbeiten jener „Meisterschüler“, die, gleichsam aus Lehrlingen zu Gesellen oder Gehilfen avanciert, von ihren Professoren bereits zu bestimmten Aufgaben herangezogen werden. Es war schon lange der Wunsch Bruno Pauls und seiner Kollegen, die künstlerische Fähigkeit dieses Extrakts der Schülerschaft an einem augenfälligen Beispiel zu erproben. Das Kultusministerium hatte ihm dafür die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Es hieß nur noch, die rechte Gelegenheit finden: Beim Neubau des Kammergerichts stellte sie sich ein.

Bruno Paul, den wir bereits als Zeichner des *Simplicissimus* und als Hochbauarchitekten (Kathreiner-Hochhaus am Kleistpark) gewürdigt haben, war auch als Innenarchitekt höchst erfolgreich. Für ein von ihm entworfenes Arbeitszimmer erhält er auf der Weltausstellung in St. Louis 1904 den Großen Preis. Dies zieht Folgeaufträge nach sich. Er gestaltet teilweise die berühmt werdende Inneneinrichtung mehrerer Transatlantik-



**Sitzung des Alliierten Kontrollrates im Kammergerichtsgebäude (1947)**

AlliiertenMuseum / © OMGUS Photograph

Schnelldampfer des Norddeutschen Lloyd, so des Doppelschrauben-Schnelldampfers Kronprinzessin Cecilie.<sup>5</sup>

Die drei Repräsentationsräume in der Wohnung des Kammergerichtspräsidenten gestaltet Paul in Zusammenarbeit mit Studenten seiner eigenen Fachklasse sowie der Fachklassen des Bildhauers Prof. Rudolph Wackerle und des Malers Prof. Emil Rudolf Weiß. Allen zusammen gelingt – nach erhaltenen Fotos zu urteilen – ein stilistisches Kleinod, von dem leider nur sehr wenige (Wand-)Bestandteile erhalten sind.

Gewinnt der Neubau des Kammerge-

richts aus dem Blickwinkel seines Fertigstellungsjahres 1913 durch die Repräsentationsräume der Präsidentenwohnung einen Blick nach vorn, einen Blick in die Moderne, so wendet sich die Blickrichtung nur einen Raum weiter, nämlich an der Decke des Plenarsitzungssaals in die Gegenrichtung. In seiner Beschreibung des Neubaus hat Oberjustizrat Fritsch bereits angegeben, dem Saal sei aus Mitteln des Landeskunstfonds ein besonderer künstlerischer Schmuck durch Decken und Wandgemälde zugebracht. Für die Entwürfe werde ein öffentlicher Wettbewerb veranstaltet. In der Ausschreibung vom 8. November 1912<sup>6</sup> wird vorgege-



**RA-MICRO**  
BERLIN MITTE GmbH

**RA-MICRO Berlin Mitte GmbH**  
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin  
Tel: 030/ 20 64 80 22  
Fax: 030/ 20 64 81 66  
ra-micro@schucklies.de  
www.ra-micro-mitte.de

Für Neuverträge jetzt mit **FSE-Pauschale!**



Einfach. Sicher. Günstig.

Professionell diktieren, professionell schreiben, komfortabel administrieren, entspannt arbeiten:

**DictaNet WF aus dem Hause RA-MICRO**

**Vorführung am**  
**25.10.2013 von 13:00 bis 13:30 Uhr**

Infos vorab unter 030 20648022  
DictaNet Workflow - **günstiger als Sie denken**





Infotermine für Interessenten:  
[www.ra-micro-berlin-mitte.de](http://www.ra-micro-berlin-mitte.de)

© 2013 RA-MICRO BERLIN MITTE GmbH



Jürgen Kipp:

**Einhundert Jahre  
Zur Geschichte eines Gebäudes 1913–2013.**

Berliner Wissenschafts-Verlag 2013,  
400 S., 23 farb. Abb., 72 s/w Abb., 3 Tab., geb.,  
ISBN 978-3-8305-3226-2,  
600 EUR.

ben, es sei beabsichtigt, den Plenarsitzungssaal mit monumentalen Decken- und Wandgemälden zu schmücken. Die malerische Ausschmückung solle einen figürlichen Charakter tragen und sich auf drei Flächen im Mittelteil der Decke, zwei lange Seitenfelder der Decke, zwei elliptische Supraporten an der der Fensterseite gegenüberliegenden Wand sowie je eine Supraporte an den beiden Schmalwänden erstrecken. Die Entwürfe der Wettbewerbsteilnehmer sind bis zum 15. Mai 1913 vorzulegen. 47 Bewerbungen gehen ein. Die für die Entscheidung zuständige Landeskunstkommission setzt mit überwältigender Mehrheit oder sogar einstimmig<sup>7</sup> den Berliner Maler Albert Maennchen (1873–1935), einen Vertreter der dekorativen und monumentalen Malerei auf Platz 1. Inspiriert wohl auch durch das Deckengemälde seines früheren Lehrers an der Berliner Kunstgewerbeschule, Prof. Max Koch, entwirft Maennchen um die zentralen Figuren Gerechtigkeit, Wahrheit und Freiheit ein Bildprogramm, das programmatisch die Herleitung der Gesetzgebung in Verknüpfung mit den genannten Grundwerten in himmlische Regionen verlegt und so unantastbar macht.<sup>8</sup> Am 15. November 1913 erhält Maennchen den schriftlichen Auftrag für die Ausführung der Malerei. Als Honorar wird eine Summe von 50 000 Mark vereinbart. Fünf Jahre später, am 16. November 1918, wird das Werk endgültig abgenommen. Zugleich muss Albert Maennchen, der seinen Erfolg im Wettbewerb um Deckengemälde im neuen Kammergericht 1913 durchaus zu Recht als eine Art künstlerischen Durchbruch bewerten konnte, feststellen, dass es mit der dekorativen Malerei vorüber ist.

Nach dem Zusammenbruch des Kaiserreichs gibt es für Malereien wie die des Kammergerichts keine Zukunft mehr. Nicht nur hatte die künstlerische Moderne ihnen die Grundlage entzogen. Es fehlt der neuen Republik und ihren Ländern als möglichen Auftraggebern im Übrigen das Geld für derartige Repräsentation.<sup>9</sup>

**Die feierliche Einweihung  
des Gerichtsgebäudes**

Im Sommer 1913 werden die Bauarbeiten an dem neuen Gerichtsgebäude beendet, nachdem die Präsidentenwohnung bereits im September 1912 ihrer Bestimmung übergeben worden war.<sup>10</sup> Der Umzug des Kammergerichts in sein neues Dienstgebäude ist durchaus ein Ereignis. In zahlreichen Aufsätzen und Beiträgen wird der Geschichte und der Bedeutung des Gerichts gedacht.<sup>11</sup> Kammergerichtsrat Dr. Holtze, Autor der zum Einzug in das neue Haus erscheinenden Festschrift (500 Jahre Geschichte des Kammergerichts, Berlin 1913) und ohnehin der Chronist des Hauses<sup>12</sup>, spricht in seinem Beitrag in der Deutschen Juristen-Zeitung davon, aus kleinen Anfängen habe sich „das an Zahl der Insassen und Menge der Geschäfte weitaus größte Oberlandesgericht Deutschlands und – dies kann ohne Ruhmredigkeit gesagt werden – berühmteste Gericht des Erdballs entwickelt“. Zwar keimt der Verdacht, dass die bestrittene „Ruhmredigkeit“ hier vielleicht doch Pate gestanden haben könnte; doch gilt ohne Zweifel: Das Gericht kann 1913 mit Stolz auf seine Wirkung und seine Leistungen in der Vergangenheit zurückblicken. In dieser Stimmung wird der Umzug abgewickelt. Eine

erhebliche logistische Herausforderung. „40 Möbelwagen waren 14 Tage lang damit beschäftigt, die gewaltigen Massen von Büchern und Schriftstücken nach dem neuen Gebäude hinauszuschaffen“ meldet die Vossische Zeitung in ihrer Ausgabe vom 15. September 1913. Als der Umzug abgeschlossen ist, kann die Übergabe stattfinden. Die feierliche Einweihung wird auf den 18. September 1913 terminiert.

An diesem Tage erwartet die geladenen Gäste ein feierlich ausgeschmücktes neues Gerichtsgebäude – wir erinnern daran, dass die Kosten der Ausschmückung durch die staatliche Verwaltung von vornherein mit eingeplant worden waren. Der Haupteingang zum Park hin ist mit einem roten Baldachin versehen. Südlich des Gerichts an der Ecke Eißholzstraße/ Grunewaldstraße erhebt sich das alte Königliche Botanische Museum mit der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege, nördlich an der Ecke zur Pallasstraße ist der Neubau für die Königin-Augusta-Schule noch nicht fertig gestellt. Im Osten bilden die Königs-Kolonnaden den Eingang zum Heinrich-von-Kleist-Park und öffnen den Blick auf das neue Kammergericht. Die anderen Flächen sind noch unbebaut mit Ausnahme des Grundstücks Potsdamer Straße 184, auf dem bereits 1911 das Frank-Haus errichtet worden ist. Allerdings ist bereits absehbar, dass die Grundstücke an der Potsdamer Straße, die zwischenzeitlich für allerlei Rummelplätze und Vergnügungsparks genutzt werden, schon aus fiskalischen Interessen einer Bebauung entgegen sehen. Man ahnt bestimmt noch nicht, dass diese Bebauung 25 Jahre später als Riegelbebauung realisiert wird, die Park und Gericht nach Osten hin abschottet.

7 Vgl. Meurer aaO S. 210.

8 So Meurer aaO S. 202.

9 So Meurer aaO S. 216/217.

10 Vgl. Fritsch aaO S. 250.

11 Z. B. Boethke in PrVBI 1913 S. 870 ff.; Siemon, Juristisches Literaturblatt 1913 S. 145 ff., Holtze DJZ 1913 S. 1098 ff.

12 Vgl. Holtze, Geschichte des Kammergerichts, Berlin 1904.





**Demonstration der Initiative vor dem US-Konsulat in Hamburg Ende Juni 2013**

sich, warum die deutschen Stellen nicht entschieden gegen die vielfachen Verletzungen vorgehen. Einen entscheidenden Ausschlag für die Organisation des Protests lieferte Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich. Nach Bekanntwerden der Überwachungen schickte er lediglich eine Delegation von „Unterabteilungsleitern“ in die USA.

Inzwischen hat die Initiative unter der Adresse <https://rechtsanwaelte-gegen-totalueberwachung.de/> eine Webpräsenz errichtet. Dort findet sich die „Hamburger Erklärung gegen Totalüberwachung“. Sie enthält eine Bewertung der Situation sowie konkrete Forderungen an die Bundesregierung. Durch eine Online-Unterschrift können sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie andere Organe der Rechtspflege (Richter, Staatsanwälte, etc.) bundesweit der Erklärung anschließen. Diese wird später nebst Unterschriftenliste der Bundesregierung übergeben werden. Alle Anwälte werden von der Initiative aufgerufen, sich der „Hamburger Erklärung gegen Totalüberwachung“ online anzuschließen. Denn es gilt: „Wer schweigt, scheint zuzustimmen.“

Die Gründer sehen, dass Ärzte, Rechtsanwälte, Journalisten und Seelsorger ganz außerordentlich von den Überwachungsskandalen der letzten Wochen betroffen sind. Diese Berufe sind besonders auf ihr gesetzlich verbürgtes Berufsgeheimnis angewiesen, um als ge-

sellschaftliche Institutionen funktionieren zu können. Das insoweit notwendige Vertrauen der Bürger sei bereits jetzt mit unabsehbaren Folgen zerstört worden. Vielen Menschen ist nämlich nicht klar, dass bereits der Anruf bei einem Strafverteidiger oder in einer Suchtklinik überwältigende Rückschlüsse auf die Lebenssituation eines Menschen zulassen. Damit ist die Totalüberwachung nicht nur ein historisch beispielloser An-

griff auf das Grundrecht auf Privatsphäre. Sie stellt auch eine erhebliche Gefahr für die freie, pluralistische Gesellschaftsordnung insgesamt dar. Totalüberwachung schüchtert kritische, mündige Bürger ein.

Es gibt viele Gründe, sich gegen eine solche Überwachung zu wehren. Einen wichtigen nannte Edward Snowden selbst: „Ich will nicht in einer Welt leben, in der alles, was ich sage, alles was ich mache, der Name jedes Gesprächspartners, jeder Ausdruck von Kreativität, Liebe oder Freundschaft aufgezeichnet wird“.

Der ehemalige Bundesinnenminister Gerhart Baum begrüßt die Initiative. Sie sollte seiner Meinung nach in der Anwaltschaft und darüber hinaus Schule machen. „Unser Land braucht dringend den Einsatz möglichst vieler Bürger gegen die Erosion der Grundrechte“.

*RA German v. Blumenthal*

## DAV kritisiert Regulierungsverhalten der Versicherer und fordert Erweiterung der Auskunftspflichten

Der Deutsche Anwaltverein hat sich für eine Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes und eine Stärkung der Auskunftsrechte der Versicherten ausgesprochen.

Aus der Praxis seien Fälle bekannt, in denen einzelne Versicherer die Herausgabe von eingeholten ärztlichen Auskünften oder medizinischen Gutachten verweigert haben. Konkret geht es z.B. in einem Fall um die Prüfung von Ansprüchen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung im Rahmen einer Lebensversicherung, in einem anderen um einen Krankenversicherer, der die Herausgabe eines Gutachtens zur bedingungsgemäßen Arbeitsunfähigkeit

in der Krankentagegeldversicherung verweigerte.

Nur durch eine klare gesetzliche Regelung könne sichergestellt werden, dass der Versicherte im Bereich der Personenversicherung umfassende Einsicht in alle Gutachten und Stellungnahmen erhält, die der Versicherer zur Prüfung der Leistungspflicht einholt. Gleiches gilt für personenbezogene Gesundheitsdaten, die der Versicherer aufgrund vom Versicherten erteilter Schweigepflichtentbindungserklärungen erhebt.

De lege lata ist zwar in § 202 VVG zwar Verpflichtungen des Versicherers zur Auskunft über und Einsicht in Gutachten und Stellungnahmen geregelt, allerdings

gilt die Vorschrift nur für Krankenversicherer und auch nur für solche Gutachten und Stellungnahmen, die die Prüfung der „medizinischen Notwendigkeit“ zum Gegenstand haben.

Es sei kein Grund erkennbar, warum eine entsprechende Regelung nur im Bereich der Krankenversicherung und dort auch nur eingeschränkt gelten soll. Gleichzeitig sei keine Rechtfertigung dafür ersichtlich, warum nicht grundsätzlich für *alle* Personenversicherer die Pflicht begründet werden sollte, Auskunft über und Einsicht in alle die Unterlagen und Gutachten zu gewähren, die letztlich auf der Erteilung von Schweigepflichtentbindungen des Versicherten beruhen.

Zur Ausfüllung der ausgemachten Gesetzeslücke schlägt der DAV vor, den § 202 VVG aufzuheben und stattdessen einen neuen Absatz 5 an § 213 VVG mit folgendem Inhalt anzufügen:

*(5) Der Versicherer ist verpflichtet, auf Verlangen des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person diesen sowie einem von ihnen benannten Arzt oder Rechtsanwalt Auskunft über und Einsicht in alle durch den Versicherer erhobenen personenbezogener Gesundheitsdaten zu geben. Gleiches gilt für Gutachten oder Stellungnahmen, die der Versicherer bei der Prüfung seiner Leistungspflicht eingeholt hat, sofern diese personenbezogene Daten des Versicherten enthalten. Der Auskunfts-*

*anspruch kann nur von der jeweils betroffenen Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter geltend gemacht werden. Hat der Versicherungsnehmer das Gutachten oder die Stellungnahme auf Veranlassung des Versicherers eingeholt, hat der Versicherer die entstandenen Kosten zu erstatten.*

Die vollständige Stellungnahme (Nr. 42/2013) kann auf der Internetseite des Deutschen Anwaltvereins unter <http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/stellungnahmen> nachgelesen werden.

Thomas Vetter

## Anwältin mit Kopftuch

Marc Daniel Wesser

Eine Berliner Rechtsanwältin muslimischen Glaubens, die in der Öffentlichkeit stets ein Kopftuch trägt, wurde durch verschiedene Amtsrichter jeweils zu Verhandlungsbeginn aufgefordert, ihr Kopftuch abzulegen.



Rechtsanwalt  
Marc Daniel Wesser

Andernfalls, so die Richter, würden sie nicht weiter verhandeln.

Das Argument der Amtsrichter lautete, dass die Kollegin als Organ der Rechtspflege im Gerichtssaal zu weltanschaulicher und religiöser Neutralität verpflichtet sei.

Das ist jedoch keineswegs der Fall. Die Argumentation der Richter basiert auf einem in der Richterschaft durchaus verbreiteten, aber in der Sache völlig verfehlten Verständnis von der Stellung des Rechtsanwalts in unserem Rechtssystem.

Richtig ist, dass der Rechtsanwalt Organ der Rechtspflege ist. Richtig ist auch, dass der Rechtsuchende oder –

im Strafverfahren – der Rechtsunterworfenen einen Anspruch darauf hat, dass ihm der Staat im Rahmen des Verfahrens weltanschaulich neutral gegenübertritt. Das bedeutet, dass die Repräsentanten des Staates im Verfahren sämtliche Handlungen zu unterlassen haben, die geeignet wären, Zweifel an der weltanschaulichen Neutralität des Verfahrens zu begründen. In einem ähnlichen Sinne hat das Bundesverfassungsgericht sowohl in der Kruzifix-Entscheidung im Jahr 1995 als auch im Kopftuchurteil im Jahr 2003 argumentiert.

Wesentlich ist dabei jedoch, dass der Rechtsanwalt, obwohl er Organ der Rechtspflege ist, im Verfahren weder als Repräsentant des Staates fungiert, noch als solcher wahrgenommen wird. Der Mandant wählt seinen Rechtsanwalt

nämlich selbst, der dann für ihn einseitig parteiischer Interessenvertreter ist. Im Gegensatz zu den übrigen Verfahrensbeteiligten wird er nicht hoheitlich tätig. Er ist, wie es § 1 BRAO normiert, „ein unabhängiges Organ der Rechtspflege“ und damit auch insbesondere gerade nicht Teil der Justiz, sondern – wie es in der einschlägigen Kommentierung heißt – auch *staatsunabhängig* (Feuerich/Weyland, BRAO, § 1, Rn. 3. u. 15).

Anders als der Richter oder Staatsanwalt muss der Rechtsanwalt daher auch nicht weltanschaulich neutral erscheinen. Es steht ihm frei, auch innerhalb des gerichtlichen Verfahrens politisch oder religiös oder in sonstiger Weise weltanschaulich oder juristisch extreme Positionen zu vertreten. Die Grenze dabei zieht – gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum

Inhouse-Seminare bei Kanzleien, Behörden, Gerichten, Verbänden

### Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter [www.Klares-Juristendeutsch.de](http://www.Klares-Juristendeutsch.de)

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

030 - 690 415 85 • [schmuck@michaelschmuck.de](mailto:schmuck@michaelschmuck.de)

berufsrechtlichen Sachlichkeitsgebot – nur das Strafrecht (vgl. BVerfG, 15.04.2008, 1 BvR 1793/07).

Auf grundrechtlicher Ebene sind die positive und die negative Glaubensfreiheit zu betrachten. Gegenstand der negativen Glaubensfreiheit ist es, dass jeder

ein gegen den Staat gerichtetes Abwehrrecht darauf hat, nicht gegen seinen Willen vom Staat religiös indoktriniert zu werden. Da eine kopftuchtragende Rechtsanwältin jedoch gerade nicht Repräsentantin des Staates ist, kann insoweit bereits dogmatisch kein Abwehrrecht der übrigen Verfahrensbe-

teiligten gegen das Tragen des Kopftuchs im Gerichtssaal bestehen. In einer Gesellschaft, die unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gibt, gibt es kein Recht darauf, von fremden Glaubensbekundungen, kultischen Handlungen und religiösen Symbolen verschont zu bleiben (BVerfG, 24.09.2003, 2 BvR 1436/02, Orientierungssatz 3b).

Die positive Glaubensfreiheit aus Art. 4 GG erlaubt es jedem Bürger, seine Religion frei auszuüben. Wenn eine muslimische Frau der Auffassung ist, dass es Ausdruck ihrer religiösen Betätigung ist, in der Öffentlichkeit stets ein Kopftuch zu tragen, so ist auch diese Form der Religionsausübung verfassungsrechtlich geschützt. Auf die umstrittene Frage, ob und inwieweit die Verschleierung für Frauen von Regeln des islamischen Glaubens überhaupt tatsächlich vorgeschrieben ist, kommt es nicht an. Es genügt auch, wenn nur eine Minderheit innerhalb der Glaubensgemeinschaft das Tragen eines Kopftuchs als islamisch-religiös begründete Glaubensregel begreift, um insoweit den Schutzbereich des Art. 4 GG zu eröffnen (vgl. BVerfG, 24.09.2003, 2 BvR 1436/02, juris-Rn. 40). Eine Einschränkung dieses Grundrechts könnte, wenn überhaupt, nur aufgrund ganz überragender anderer Rechtsgüter mit Verfassungsrang in Betracht kommen und nur mittels einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage umgesetzt werden. Solche Rechtsgüter könnten nur die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege als solche und, als mögliche gedankliche Voraussetzung dafür, die politische und weltanschauliche Neutralität derselben sein.

Allerdings muss der Anwalt – wie bereits ausgeführt – nicht politisch oder weltanschaulich neutral auftreten. Die übrigen Verfahrensbeteiligten haben gerade keinen Anspruch darauf, dass ihnen der Strafverteidiger oder der Anwalt der Gegenseite im Zivilprozess neutral gegenüberstehen. Partei und Angeklagter haben zwar die Möglichkeit, Richter als befangen abzulehnen und auf die Ablösung von Staatsanwälten hinzuwirken, die Möglichkeit einen Rechtsanwalt we-



**HDI  
GERLING**

Firmen

**Erfolgreich im Mandat  
oder selbst ins Verhör?**

Auf die HDI-Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt.

Mehr darüber erfahren Sie bei unserer Gebietsdirektion Berlin, Tel. +49 (0)30 34009-274 oder schicken Sie uns einfach den Coupon als Fax +49 (0)30 34009-110.

[www.gerling.de](http://www.gerling.de)

gen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, gibt es jedoch gerade nicht. Auch ist zu beachten, dass Rechtsanwältinnen – entgegen landläufiger Auffassung – nicht vom Gericht von der Verhandlung ausgeschlossen und auch nicht durch das Gericht wegen ihres Verhaltens in der Verhandlung sanktioniert werden können (§ 177 f. GVG).

Das Land Berlin hat mit dem Weltanschauungssymbolegesetz geregelt, dass Landesbedienstete, die im Bereich der Rechtspflege hoheitlich tätig sind, „innerhalb des Dienstes keine sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbole, die für die Betrachterin oder den Betrachter eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft demonstrieren, und keine auffallenden religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücke tragen“ dürfen.

Eine gesetzliche Grundlage dafür, dass ein Richter den Beginn einer mündlichen Verhandlung vom Ablegen eines bestimmten religiös motivierten Kleidungsstücks der Anwältin oder des Anwalts abhängig macht, gibt es nicht und kann es unter der Geltung des Grundgesetzes auch nicht geben. Es ist nicht ersichtlich, was es rechtfertigen könnte, einer muslimischen Anwältin das Tragen eines Kopftuchs im Gerichtssaal zu untersagen. Entsprechendes gilt für die Kippa eines jüdischen Rechtsanwalts oder für das Kreuz an der Halskette einer Anwältin, die ihren christlichen Glauben lebt.

Die Freiheit der Religionsausübung ist ein hohes Gut und eine zivilisatorische Errungenschaft, die nur dann eingeschränkt werden darf, wenn es wegen überragender Gesichtspunkte des Gemeinwohls unabdingbar ist. Das gerät vielleicht gerade in Berlin manchmal aus dem Blick, weil viele der hier lebenden Menschen selbst nicht religiös gebunden sind.

*Der Autor ist Rechtsanwalt und Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin.*

## Keine visumfreie Einreise türkischer Touristen

Mit der Entscheidung „Demirkan“ (Rs. C-221/11) hat der EuGH die ihm vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vorgelegte Streitfrage verneint, ob türkische Staatsangehörige visumfrei nach Deutschland einreisen dürfen. Selbst dann, wenn sie Dienstleistungen entgegennehmen wollen, beispielsweise anlässlich eines Besuchs des Brandenburger Tors in einem Hotel übernachten, in einem Restaurant essen oder sich neu einkleiden.

Nach Ansicht der Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) wäre anhand der Ziele des mit der Türkei abgeschlossenen EU-Assoziationsabkommens eine andere Entscheidung möglich gewesen. Diese Entscheidung betrifft auch in unverhältnismäßiger Weise türkische Geschäftsreisende und türkische Anwältinnen und Anwälte im Rahmen ihrer anwaltlichen Tätigkeit, ergänzt der DAV-Türkei.

Die türkische Staatsangehörige Demirkan wollte die visumfreie Einreise auch für die Entgegennahme von Dienstleistungen (passive Dienstleis-

stungsfreiheit) unter Berufung auf das zwischen der EU und der Türkei geltende Assoziationsabkommen erstreiten. Nach Auffassung des EuGH war die passive Dienstleistungsfreiheit niemals Gegenstand der mit der Türkei vereinbarten Dienstleistungsfreiheit, so dass die Klage abgewiesen wurde.

Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht im Deutschen Anwaltverein, Rechtsanwalt Thomas Oberhäuser, kritisiert die Ent-

**SVO** Seminare für Rechtsanwälte  
[www.svo-seminare.de](http://www.svo-seminare.de)

### Praktikerseminare in Berlin § 15 FAO

#### Strafrecht am 22.11.2013

Warm up im Strafverfahren – Tipps und Anträge zum Prozessauftakt

Der Antrag auf Nichtverlesung der Anklageschrift – ein völlig unterschätztes Instrument effektiver Strafverteidigung

Identifizierung von Tatbeteiligten

Dozenten: Horst Wesemann, Bremen  
Friedrich H. Humke, Berlin

#### Steuerstrafrecht am 02.11.2013

Steuerfahndung – Finanzamt für Strafsachen – Gericht  
Verteidigungsstrategien im Steuerstrafverfahren

Die Rüge der fehlerhaften Anklageschrift im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

Dozenten: Dr. Peter Gußen, Bochum  
Friedrich H. Humke, Berlin

#### Verkehrsrecht am 07.12.2013

Verteidigung bei Verkehrsunfallflucht

Das Seminar mit echtem (!) Crash-Test und echten Autos

Einspruch zurück nehmen oder kämpfen?

Erfolgreiche Verteidigung in Bußgeldsachen

Dozenten: Leif H. Kroll, Berlin  
Dr. Michael Weyde, Berlin

**www.svo-seminare.de**

SVO-Seminare, Breite Str. 2, 13187 Berlin  
Telefon (030) 399 943 21

scheidung des EuGH. „Der Begriff der Dienstleistungsfreiheit wird in Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls vom 23.11.1970 zum Assoziationsabkommen ohne Einschränkungen gebraucht. Auch ging der EuGH bereits 1976 von einem einschränkungslosen Begriff der Dienstleistungsfreiheit aus.“ Auch die weitere Begründung des EuGH, wonach das Assoziationsabkommen einen ausschließlich wirtschaftlichen Zweck verfolgen und deshalb die passive Dienstleistungsfreiheit nicht erfassen soll, sei nicht überzeugend.

Die Entscheidung des EuGH ist nach Ansicht Oberhäusers nicht geeignet, das mit dem Assoziationsabkommen verfolgte Ziel, den Beitritt der Türkei zur Europäischen Union schrittweise vorzubereiten, zu befördern. Die Entscheidung des EuGH widerspiegelt auch eine politische Tendenz, die zu einer Abwendung der Türkei von Europa führt. „Türkischen Staatsangehörigen wird ein weiteres Mal verwehrt, was für Angehörige anderer Beitrittskandidaten, beispielsweise für Serbien, praktiziert wird, obwohl diese Staaten erst seit Kurzem den Status eines Beitrittskandidat haben, während er der Türkei bereits 1963 versprochen wurde“.

Auch nach Ansicht des DAV-Türkei wäre es dringend geboten, die Einreisemöglichkeiten von Türkinnen und Türken in die Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern. Besonders unerträglich sei,

dass nicht nur auch türkische Geschäftsreisende der Visumpflicht unterlägen, sondern auch türkische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, wenn sie ihre Mandanten nach Deutschland begleiten würden oder andere Mandate wahrnehmen würden.

*Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht im DAV*

## Deutscher Engagementpreis 2013



Für den Deutschen Engagementpreis 2013 liegen die Nominierungen aus Berlin vor. Dass dabei das Engagement der Ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gewürdigt wird, ist erfreulich. Es wird zwar unter der Rubrik „Einzelpersonen“ mit meinem Namen verbunden, ist aber mit Sicherheit als Wertschätzung für alle diejenigen zu verstehen, die ihren Beitrag zur Teilhabe an der Rechtsprechung leisten. Damit wird neben den unzweifelhaft wichtigen sozialen Projekten auch der Einsatz für das staatliche Ehrenamt gewürdigt.

Ich nehme die Nominierung zum Anlass, die Aufmerksamkeit, die der Preis verleiht, auf den Einsatz für das ehrenamtliche Richteramt zu lenken. Das gilt insbesondere für die soeben für die kommenden fünf Jahre gewählten Schöffinnen und Schöffen. Sowohl im deutschen wie internationalen Rahmen (European Network of Organisations of Lay Judges) bemühe ich mich derzeit, ein Institut zur Erforschung und Förderung der Teilhabe des ehrenamtlichen Richteramtes ins Leben zu rufen. Jede Unterstützung ist dabei willkommen. Vielleicht auch dadurch, dass die Nominierung beim Publikumspreis gut abschneidet. Ein Unterstützerkreis für das Institut wird in Kürze ins Leben gerufen. Interesse kann durch einfache Mail (lieber@schoeffen.de) signalisiert werden.

Die Vorschläge sind unter dem Link <http://berliner-engagement-woche.de/2013/09/22/berlin-deutscher-engagementpreis-2013/> einsehbar. Informationen zum Deutschen Engagementpreis 2013 sind unter [www.deutscher-engagementpreis.de](http://www.deutscher-engagementpreis.de) zu finden.

*Hasso Lieber,  
Vorsitzender des Bundesverbandes  
Ehrenamtlicher Richterinnen  
und Richter*

# 4000 Berliner Bau-Ingenieure suchen einen Rechtsanwalt.

## Die Chance für Sie!

Nutzen Sie die Gelegenheit, mit einer Anzeige in der Zeitschrift für die im Bauwesen tätigen Ingenieure **Baukammer Berlin** auf Ihre Kanzlei aufmerksam zu machen.

**Anzeigenschluss für Heft 4/2013 ist am 22. November 2013**

Nähere Informationen erhalten Sie beim

**CB-Verlag Carl Boldt** · Baseler Str. 80 · 12205 Berlin · Telefon (030) 833 70 87 · E-Mail: [cb-verlag@t-online.de](mailto:cb-verlag@t-online.de)

BAVintern

18. Autorentreffen des Berliner Anwaltsblattes

„Das Anwaltsleben ist bunt und so soll auch unser Blatt sein“

*Ansprache des Redaktionsleiters Dr. Eckart Yersin anlässlich des 18. Autorentreffens des Berliner Anwaltsblattes im Hotel Brandenburger Hof am 16. September 2013:*

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Autorinnen und Autoren, liebe Freunde des Berliner Anwaltsblattes,

Freitag der 13. im Jahre 2013 ist überstanden - schön, dass Sie da sind, zum 18. Autorentreffen. Als Kollege Harald Thiele das Treffen aus der Taufe hob, wollten wir eine Tradition begründen, das ist uns dank Ihrer Mitwirkung gelungen. Tradition ist auch das Datum Mitte September nach den Ferien, den früheren Gerichtsferien, woran ich hier wieder einmal erinnern möchte.

Wir wollen uns heute bedanken bei rund



75 Autorinnen und Autoren aus dem Jahre 2012 und Herrn Heinisch, der uns Heft für Heft mit seinen treffenden Karikaturen erfreut. Sie - liebe Gäste - haben für rund 16.800 Bezieher/Leser geschrieben. Das sind rund 13.500 Berliner Anwältinnen und Anwälte und 2.400 Brandenburger Kammermitglieder und noch weitere Interessierte. Rund 860 Anwaltsnotarinnen und -notare sind dar-

unter. Wir haben eine höhere Auflage als manche Fachzeitschrift, und die steigt auch noch um mindestens 2,5 % jährlich. Nun ja, vielleicht nicht nur wegen der begeisterten Leser, sondern auch wegen der Zunahme der Anwaltszahlen.

Regelmäßig versprechen wir unseren Lesern Aktualität, wie z. B. mit unserem Beitrag zur Wahl 2013 von Herrn Böttcher in Heft 7-8. Diese Aktualität können wird auch nur dank Ihrer zahlreichen Mitwirkung einhalten. Wichtig ist für uns daneben natürlich auch die Betrachtung unseres Berufsstandes und dabei auch die Beschäftigung mit dessen Vergangenheit, wie z. B. jüngst mit dem Aufsatz zur Wiederzulassung der Anwaltsnotare nach 1948/49 von Frau Kammergerichtspräsidentin Nöhre in Heft 7-8 und Heft 9. Auch Beiträge von allgemeinem an-



waltlichen Interesse auch ohne „Gesetzesbezug“ sind uns willkommen. So kommen wir zu einer Berlin-Brandenburgischen Mischung, die ziemlich selten ist bei Anwaltsblättern im Bundesdeutschen Blätterwald. Man mag es ein bisschen ungeordnet finden. Aber das Anwaltsleben ist bunt und so soll auch unser Blatt sein, mit Ihrer Hilfe. Dafür danken wir Ihnen mit dem heutigen Abend. Die Redaktion des Berliner Anwaltsblattes wünscht Ihnen und uns einen angenehmen Abend.



**EPI**  
Erich Pommer Institut

**EPI Medienrecht Spezial**

**Fortbildung\* Urheber-/Medienrecht für Rechtsanwälte und Fachanwälte**

Neue Entwicklungen und Rechtsprechung im Urheber- und Persönlichkeitsrecht, Lizenzen und Verträge, Medienarbeitsrecht

Referenten:  
FA f. UrhR/GewRS Prof. Dr. Jan Bernd Nordemann  
FA f. ArbR Marcus Sonnenschein  
RA Prof. Dr. Ulrich Michel  
RA Dr. Martin Gerecke

Freitag, 22. November 2013  
10-18 Uhr Berlin Mitte \*515 FAO

www.epi-medieninstitut.de

Jetzt anmelden € 345,-

## 18. Stellenbörse im DAV-Haus Berlin

Im November 2013 wird die 18. DAV-Stellenbörse im DAV-Haus in Berlin stattfinden. Die Stellenbörse wird jeweils zweimal jährlich vom Deutschen Anwaltverein gemeinsam mit dem Berliner Anwaltsverein, dem Forum Junge Anwaltschaft Berlin, den rechtswissenschaftlichen Fakultäten der beiden Berliner Universitäten sowie dem Personalrat der Referendare Berlin angeboten.

In ungezwungener Atmosphäre erhalten Studierende, Referendare und Assessorinnen die Gelegenheit, mit Kanzleien aus Berlin und Umgebung ins Gespräch zu kommen und sich über Anwaltsstellen, Anwaltsstationen und Anwaltspraktika zu informieren.

Die nächste Stellenbörse findet statt am

**Dienstag, den 19. November 2013  
um 18.00 Uhr**

**im DAV-Haus, Littenstraße 11 in  
10179 Berlin (nahe Alexanderplatz).**

Studierende, Referendare und Assessorinnen melden sich bitte per E-Mail unter [buchholz@anwaltverein.de](mailto:buchholz@anwaltverein.de) an.

Wer bei seinen Gesprächspartnern einen bleibenden Eindruck hinterlassen möchte, wird gebeten, Bewerbungsunterlagen mitzubringen.

Die Liste der teilnehmenden Kanzleien finden Sie voraussichtlich ab dem 29. Oktober 2013 unter <http://www.anwaltverein.de/berufsstart/llm/aktuelles>.

*Werden auch Sie  
Mitglied im  
Berliner  
Anwaltsverein e.V.!*

Nähere Informationen unter  
[www.berliner.anwaltsverein.de](http://www.berliner.anwaltsverein.de)

## „Streitfall IT-Projekt - Tipps für eine gute IT-Partnerschaft“

Geschäftsbeziehungen in der IT-Branche sind meist auf Dauer angelegt. Gleichzeitig bietet kaum eine andere Branche ein so gewaltiges Potenzial für Streitigkeiten. Kommt es zu Konflikten zwischen Anbietern und Kunden von IT-Produkten und -Leistungen, werden diese immer noch häufig in langwierigen Gerichtsverfahren ausgetragen. An deren Ende steht oftmals die endgültige Scheidung der Projektpartner. Das muss nicht sein. Für ein konfliktfreies Miteinander in komplexen IT-Projekten kann man vorsorgen und sich professionelle Unterstützung holen.

Einen typischer Konfliktfall: Ein Softwareanwender beabsichtigt, eine neue Software einzuführen. Da der beauftragte Softwareersteller die Anforderungen des Anwenders aus der Vergangenheit kannte, wurde auf die Erstellung eines Lastenheftes verzichtet. Die neue Software wurde vorgestellt, Zusatzforderungen in einem Workshop definiert und ein Kaufvertrag über 520.000 Euro unterschrieben. Alles schien geordnet zu sein, aber der anschließende Alltag war für die Projektpartner ernüchternd. Die Implementierung dauerte länger als vereinbart, die Konvertierung der alten Daten machte erhebliche Probleme, die Abnahme kam nicht zu Stande, die abgesprochenen Funktionen wurden unvollständig geliefert und der Terminplan lief aus dem Ruder. Im Alltag traten diverse Zusatzforderungen auf und alle zusätzlichen Tätigkeiten wurden nach Aufwand abgerechnet. Nach 2 Jahren beschwerlicher Zusammenarbeit und Kosten in doppelter Höhe des ursprünglich Vereinbarten, wurde ein Prozess zur Rückabwicklung angestrengt. Der IT-Fachanwalt sowie die Gerichtskosten und das gerichtlich eingeholte Sachverständigengutachten verschlangen weitere 120.000 Euro.

„Ursache in 90 % der Streitfälle ist, dass der Kunde seine Hausaufgaben nicht gemacht hat“, berichtet der IT-Sachverständige Dieter Klapproth. Der Kunde

### Veranstaltungstipps:

**22. Oktober 2013, 15 Uhr – 18 Uhr**

„Streitfall IT-Projekt -  
Tipps für eine  
gute IT-Partnerschaft“

Konferenzzentrum, IHK Berlin

**24. Oktober 2013**

IHK-Telefonsprechtag:

„Für jeden Konflikt das  
passende Verfahren“

**Tel. 315 10-502 /-281**

muss möglichst schriftlich fixieren, welche Prozesse seines Unternehmens in der Software abgebildet sein müssen. Macht er diese Vorbereitung nicht oder unvollständig, so bleiben diese Forderungen bei den anschließenden Verhandlungen außer Acht und können nicht als Bestandteil einer Softwarebestellung in die Verträge aufgenommen werden.

Wenn der Anwender bereits eine Software im Einsatz hatte und wechseln möchte, sollte er sich überlegen, welche Funktionen bisher besonders wertvoll waren und welche er in der alten Software vermisste, denn beide sollte er als Forderung an die neue Software stellen. Es sollten in diese vorbereitenden Arbeiten alle Mitarbeiter einbezogen werden, die mit der Software arbeiten werden. „Besonders die Arbeiten, die nicht so häufig vorkommen, wie z.B. Jahresabschlüsse, Inventuren oder andere Arbeiten zum Jahresende, sollten beachtet werden“, rät Klapproth.

Verträge zur Softwarebeschaffung werden in der Regel vom Lieferanten erstellt und sind daher oft zu dessen Gunsten ausgelegt. Die Verträge sollten vom Kunden sehr gründlich geprüft werden. In den Verträgen müssen Kosten für Lizenzen, Laufzeiten, Zusatzkosten für

Programmergänzungen, Schnittstellen, Datenkonvertierung, Implementierung, Schulungen, Abnahme, Service, Reaktionszeiten und Hotline geregelt werden. „Wenn keine klaren Vorgaben für die Programmierung bestehen, programmiert der Softwareersteller möglicherweise etwas anderes als dem Kunden vorschwebte. Projekte laufen terminlich und finanziell oftmals aus dem Ruder, weil laufend Nachforderungen gestellt werden, die vertraglich nicht geregelt waren“, berichtet Klapproth.

In jeder Firma muss ein Verantwortlicher die Projektleitung für die Softwareeinführung übernehmen. Sofern die erforderlichen Erfahrungen für die Erarbeitung von Anforderungsprofilen, Bewertung von Pflichtenheften und das Projektcontrolling in der Firma nicht vorhanden sind, ist es überlegenswert, das Knowhow durch einen externen Mitarbeiter einzukaufen. Dieser kann das Projekt partiell begleiten, coachen oder eigenverantwortlich leiten und wird nie so teuer wie ein misslungenes Softwareprojekt.

Finden die Projektpartner in einer festgefahrenen Situation selbst keinen Ausweg aus dem Konflikt, hilft ihnen die Schlichtungsstelle der Berliner Wirtschaft zügig eine Lösung zu finden. Die Schlichtungsstelle der Berliner Wirtschaft ist eine gemeinsame Einrichtung von IHK Berlin und Berliner Anwaltsverein e.V. In einer Verfahrensordnung sind Ablauf und Kosten geregelt. Sind beide Parteien bereit, an einer gütlichen Lösung mitzuarbeiten, kann binnen zwei Wochen ein Schlichtungstermin anberaumt und der Streit beigelegt werden. Kosten entstehen nur für den Zeitaufwand des Schlichters, der ein Stundenhonorar von 150 Euro zzgl. MwSt. erhält. Die Schlichtungsstelle unterstützt die Parteien bei der Auswahl eines passenden Schlichters. Unter Berücksichtigung der Interessen der Geschäftspartner unterbreitet der Schlichter einen Lösungsvorschlag. Für IT-Verfahren kann auch ein Schlichterteam aus einem Rechtsexperten und einem Sachverständigen gebildet werden. Die Kombination von juristischem und technischem Sachverstand sorgt dafür, dass

die Lösung nicht nur juristisch wasserdicht, sondern auch praktikabel ist. Nähere Informationen finden sie auf der Webseite der IHK Berlin: [www.ihk-berlin.de](http://www.ihk-berlin.de) (Dok.-Nr. 64033).

*Sabine Zschache, IHK Berlin*

## „Savigny-Abend“ in der Mendelssohn-Remise

Gemeinsam laden der *Berliner Anwaltsverein e.V.* und die *Juristische Gesellschaft zu Berlin e.V.* ihre Mitglieder am **4. Dezember 2013 um 17:00 Uhr** zu einem „Savigny-Abend“ in die Mendelssohn-Remise (Jägerstr. 51, 10117 Berlin) ein.

Anlass ist die 2013 im Berliner Nicolai-Verlag erschienene Biographie von *Benjamin Lahusen* „Alles Recht geht vom Volksgeist aus – Friedrich Carl von Savigny und die moderne Rechtswissenschaft“.

Nach einem kurzen Rundgang durch das Stammhaus der Mendelssohn-Bank mit seiner Ausstellung historischer Dokumente aus der Epoche Savignys, wird Herr *Dr. Benjamin Lahusen* sein Buch in einem Vortrag vorstellen:

**„Friedrich Carl von Savigny und sein Einfluß auf die heutige Rechtswissenschaft“.**

Die Romanisten der beiden Berliner rechtswissenschaftlichen Fakultäten, Frau Professor *Dr. Cosima Möller* (FU) und Herr Professor *Dr. Christoph Paulus* (HUB), werden die anschließende Diskussion mit eigenen Statements einleiten.

Zum Abschluss laden die Veranstalter zu einem vorweihnachtlichen Empfang ein, für den ein Kostenbeitrag von € 10,00/Person erbeten wird (zahlbar vor Ort in bar).

Bitte melden Sie sich **bis Samstag, 16. November 2013** verbindlich an unter: [mail@berliner-anwaltsverein.de](mailto:mail@berliner-anwaltsverein.de). Wegen des begrenzten Platzangebotes werden die Anmeldungen in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

## Human Rights Make the World go Round

**DAV-Forum Menschenrechte am 29. November 2013 in Berlin**

Menschenrechte sind einklagbare Rechte. Staaten haben sich auf nationaler sowie auf internationaler Ebene verbindlich dazu verpflichtet, sie zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Darauf haben ihre Bürger Anspruch. Trotzdem gibt es in den meisten Ländern Probleme bei der praktischen Umsetzung der Menschenrechte, auch in Deutschland. Die Veranstaltung wird die Möglichkeiten von Anwältinnen und Anwälten beleuchten, den Staat zur Einhaltung der Menschenrechte anzuhalten. Ebenso geht es um die Wirksamkeit rechtlicher Mittel im Einsatz für mehr Menschenrechtsschutz. Welche Auswirkungen haben erfolgreiche Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte auf die nationale Gesetzgebung? Lohnt es sich, eine Individualbeschwerde bei einem der UN-Menschenrechtsausschüsse einzulegen? Wie kann der Zugang zum Recht für alle Menschen sichergestellt werden? Und welche Rolle spielen Anwältinnen und Anwälte dabei? Diese und andere Fragen werden Anwälte aus dem In- und Ausland, Menschenrechtsaktivisten und Vertreter nationaler und internationaler Institutionen beim DAV-Forum Menschenrechte diskutieren. Der Deutsche Anwaltsverein (DAV) lädt alle Interessierten herzlich ein, am 29. November 2013 nach Berlin zu kommen und sich an der Diskussion zu beteiligen. Unterstützt wird das DAV-Forum vom Deutschen Institut für Menschenrechte, Projekt „Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt“.

*Rechtsanwalt  
Franz Peter Altemeier,  
DAV*

## BAV-Termine

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
<b>Donnerstag, 31.10.2013</b> 19.30 - 22.00 Uhr Zoo Aquarium Sie erhalten eine gesonderte Einladung per Email.		<b>Herbstempfang des Berliner Anwaltsvereins</b>
<b>Freitag, 01.11.2013</b> 19.00 Uhr Sie erhalten eine gesonderte Einladung per Email.	<b>Dinnerspeech:            „Richterlicher Stil aus anwaltlicher Sicht“            von RA Prof. Dr. Benno Heussen</b>	<b>Traditionelles Berliner Anwaltsessen</b>
<b>Mittwoch, 06.11.2013</b> 15.00 - 19.00 Uhr Steuerberaterverband, Littenstr. 10, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 60,00 EUR zzgl. USt; Nichtmitglieder: 90,00 EUR zzgl. USt	<b>Dieter Schüll,</b> Bürovorsteher, Düren	<b>Zwangsvollstreckung aktuell:            Erste Erfahrungen mit der Reform und effiziente Auswertung des Vermögensverzeichnis</b>
<b>Mittwoch, 06.11.2013</b> 19.00 – 21.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin; Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	<b>Dr. Marschand,</b> MDK Berlin-Brandenburg	Arbeitskreis Arbeitsrecht <b>Arbeitsunfähigkeitsbegutachtung im MDK-BB</b>
<b>Dienstag, 12.11.2013</b> 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40,00 EUR zzgl. USt; Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt	<b>Detlef Lind,</b> Richter am Kammergericht	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: <b>Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts in Jugendstrafsachen</b>
<b>Dienstag, 19.11.2013</b> 15.00 - 19.00 Uhr VKU-Forum, Invalidenstr. 91, 10115 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 90,00 EUR zzgl. USt; Nichtmitglieder: 140,00 EUR zzgl. USt.	<b>Bolko Rachow,</b> Vorsitzender Richter am Landgericht Hamburg	<b>Aktuelle Fragen im Urheberrecht (insbesondere im Internet) aus Hamburger Sicht</b>
<b>Mittwoch, 20.11.2013</b> 18.30 - 20.30 Uhr Ort: DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldungen: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de	<b>Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor,</b> Mitautor des "Beck'schen Formularbuchs für den Strafverteidiger", Mitherausgeber und Bearbeiter des Löwe-Rosenberg StPO-Kommentars	Arbeitskreis Strafrecht <b>Ermittlungsmaßnahmen in Rechtsanwaltskanzleien</b>
<b>Donnerstag, 21.11.2013</b> 16.00 - 19.00 Uhr Ort: INHOUSE GmbH, Klosterstr. 64, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 50,00 EUR; Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. UST	<b>Wolfgang Ferner,</b> Fachanwalt für Strafrecht und Verkehrsrecht, Koblenz, Autor zahlreicher Handbücher und Kommentare zum Verkehrsrecht, OWiG, STVO u.a.	<b>Rechtsmittel in VerkehrsOwi- und Verkehrsstrafsachen</b>

Alle Veranstaltungen mit (FAO-) Teilnahmebescheinigungen. Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer. Anmeldung unter [mail@berliner-anwaltsverein.de](mailto:mail@berliner-anwaltsverein.de); Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63. Informationen zu den monatlichen Veranstaltungen der Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins unter: [www.berliner-anwaltsverein.de](http://www.berliner-anwaltsverein.de) (Teilnahme für Mitglieder kostenlos / mit FAO-Teilnahmebescheinigungen)

**BAVintern**

<p><b>Dienstag, 26.11.2013</b>                  18.00 - 20.00 Uhr                  Steuerberaterverband,                  Littenstr. 11, 10179 Berlin                  Teilnahmebeitrag                  für Mitglieder: 40,00 EUR zzgl. USt;                  Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt</p>	<p><b>Björn Retzlaff,</b>                  Vorsitzender Richter am Land-                  gericht Berlin</p>	<p><b>Aktuelles zum Architektenrecht -                  HOAI 2013 und                  aktuelle Rechtsprechung</b></p>
<p><b>Freitag, 29.11.2013</b>                  16.00 - 18.00 Uhr                  DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin                  Teilnahmebeitrag                  für Mitglieder: 40,00 EUR zzgl USt;                  Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt</p>	<p><b>Karin Schönberg,</b>                  Richterin am Kammergericht</p>	<p>Richter- und Anwaltschaft im Dialog:  <b>Aktuelle Rechtsprechung des                  Kammergerichts zum Presserecht</b></p>
<p><b>Mittwoch, 04.12.2013, 18.00 Uhr</b>                  Mendelssohn-Remise, Jägerstraße 51,                  10117 Berlin                  Teilnahmebeitrag von                  mind. 10,00 EUR vor Ort zu entrichten,                  Anmeldung erforderlich.                  gemeinsam mit der                  Juristischen Gesellschaft zu Berlin e.V.</p>	<p><b>Dr. Benjamin Lahusen,</b>                  Autor „Alles Recht geht vom                  Volkesgeist aus - F.C. v. Sa-                  vigny und die moderne Rechts-                  wissenschaft“,  <b>Prof. Dr. Cosima Mölle,</b>  <b>Prof. Dr. Christoph Paulus,</b></p>	<p><b>Friedrich Carl von Savigny und sein                  Einfluss auf die heutige Rechtswis-                  senschaft</b></p>

# Der große Rechtsratgeber für Berlin

Die Sonderbeilage des Tagesspiegels und des Berliner Anwaltsvereins e.V.

- ▶ behandelt grundsätzliche Rechtsfragen
- ▶ informiert über Vorsorgen, Mietrecht, Immobilienrecht, Familienrecht, Erbrecht, Internetrecht und Medizinrecht

- ▶ hilft bei der Suche nach dem passenden Anwalt und der geeigneten Rechtsschutzversicherung
- ▶ erreicht 317.000 Berliner (LA 2012)
- ▶ auch online unter [www.tagesspiegel.de/recht](http://www.tagesspiegel.de/recht)

**Buchen Sie jetzt Ihre Anzeige!**

 **1/2 Seite quer**  
**Preis: 5.735,- Euro**

 **1/3 Seite quer**  
**Preis: 3.813,- Euro**

 **1/4 Seite hoch**  
**Preis: 3.441,- Euro**



**Anzeigenschluss:**  
**Freitag, den 25. Oktober 2013**  
**Erscheinungstermin:**  
**Freitag, den 15. November 2013**  
 Ansprechpartnerin: Tatjana Polon  
 Telefon: (030) 290 21-15 519  
 Fax: (030) 290 21-536  
 E-Mail: [tatjana.polon@tagesspiegel.de](mailto:tatjana.polon@tagesspiegel.de)

**Brancheneintrag 5 Zeilen  
 nach Rechtsgebieten**  
**Preis: 199,- Euro**

Alle Preise zzgl. MwSt. Es gelten die Allgemeinen und Zusätzlichen Geschäftsbedingungen der Verlag Der Tagesspiegel GmbH.

Weitere Formate auf Anfrage möglich.



## Neuregelung zu den anwaltlichen Briefbögen

Die Neufassung des § 10 Abs.1 BORA trifft am 01.11.2013 in Kraft und stellt klar, dass auf allen anwaltlichen Briefbögen, auch denen einer Zweigstelle, die Anschrift aufzuführen ist, unter der das Kammermitglied in seiner Rechtsanwaltskammer zugelassen ist. Die Satzungsversammlung hat mit der Neuregelung festgehalten, dass es sich dabei um die Kanzleiinschrift handelt.

Die 5. Satzungsversammlung hat in der 4. Sitzung damit auf das Urteil des 1. Zivilsenates des BGH vom 16.05.2012 (I ZR 74/11) reagiert. Diese und weitere Änderungen sind im August 2013 in den *BRAK-Mitteilungen 4/2013*, S. 173 f. veröffentlicht worden.

Weiterhin wird § 32 Abs.1 S.4 BORA um das Recht des ausscheidenden Sozius' ergänzt, den Hinweis auf seinen Umzug ein Jahr lang auch auf der Internetseite der Sozietät anbringen zu dürfen.

Darüber hinaus werden die besonderen Berufspflichten im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr in den neuen §§29a, 29b BORA geregelt, die den bisherigen § 29 BORA ersetzen. Zu Änderungen kommt es auch bei den §§ 8 Satz 1, 33 Abs. 1 BORA und bei den Überschriften der §§ 30, 32 BORA.

### Rechtsanwaltskammer Berlin

Hans-Litten-Haus  
Littenstraße 9, 10179 Berlin  
Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 - 99  
[www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de)  
E-Mail: [info@rak-berlin.org](mailto:info@rak-berlin.org)

## „Wussten Sie schon?“

### Beratungshilfe als berufsrechtliche Pflicht

§ 49a BRAO bestimmt die berufsrechtliche Verpflichtung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Übernahme der im Beratungshilfegesetz vorgesehenen Beratungshilfe. Nach § 49a Abs. 2 kann dabei die Beratungshilfe nur im Einzelfall und aus wichtigem Grunde abgelehnt werden.

Das bedeutet, dass eine allgemeine Handhabung, Beratungshilfemandate grundsätzlich nicht anzunehmen, berufsrechtlich bereits unzulässig wäre.

Grund der Regelung ist die Ermöglichung eines effektiven Zugangs zum Recht, wobei zu berücksichtigen war, dass ein qualifiziertes sowie vertrauensvolles Arbeiten der Kolleginnen und Kollegen möglich sein muss. Daher liegen wichtige Gründe für eine Ablehnung gem. §16a Abs. 3 Berufsordnung beispielsweise bei Erkrankung oder beruflicher Überlastung vor (vgl. dazu auch *„Die Übernahme der Beratungshilfe – gesetzliche Pflicht, soziale Ehrensache und berufspolitische Notwendigkeit*, Fragen an Rechtsanwältin Ulrike Zecher, Vorstandsmitglied der RAK Berlin“ im *Kammerton, Berliner Anwaltsblatt 5/2012*, S. 163).

Wichtig ist, dass im Gegensatz zu freien Mandaten, die mit Ausnahme der Kündigung zur Unzeit jederzeit und ohne Grund beendet werden können - wenn

auch mit der Folge des möglichen Verlustes des Gebührenanspruchs - gem. § 16 a Abs. 3 Berufsordnung ein Beratungshilfemandat auch nur aus wichtigem Grunde beendet werden darf.

Nach § 16 Abs. 1 Berufsordnung besteht bei begründetem Anlass darüber hinaus die Verpflichtung, auf die Möglichkeit von Beratungshilfe sowie Prozesskostenhilfe hinzuweisen, wobei keine Verpflichtung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwaltes besteht, selbst einen Beratungshilfeantrag zu stellen, §16a Abs. 2 Berufsordnung. Ein solcher Anlass kann sich bereits aus der sozialen Stellung des Mandanten ergeben, beispielsweise bei Hartz IV-Empfängern, Studenten oder Rentnern.

Von wesentlicher Bedeutung ist ferner, dass nach Inanspruchnahme von Beratungshilfe ebenso wie nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe vom Mandanten oder Dritten Zahlungen oder sonstige Leistungen nur angenommen werden dürfen, die freiwillig und in Kenntnis der Tatsache gegeben werden, dass der Mandant oder der Dritte zu einer solchen Leistung nicht verpflichtet ist. Dies regelt ausdrücklich § 16 Abs. 2 Berufsordnung. Es empfiehlt sich, in solchen Fällen die Kenntnis und die Freiwilligkeit zu dokumentieren.

### BSG: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für Prozesskostenhilfesachen gesucht

Das Bundessozialgericht aktualisiert seine letztmalig im Jahr 2002 mit den Rechtsanwaltskammern abgestimmte Liste, die vorsorglich die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte enthält, die bereit sind, in Prozesskostenhilfesachen vor dem BSG aufzutreten.

Es wird darauf hingewiesen (s. dazu auch den Beitrag oben), dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gem. § 16 Abs. 1

BORA verpflichtet sind, bei begründetem Anlass auf die Möglichkeit von Beratungs- und Prozesskostenhilfe hinzuweisen.

Sollten Sie Interesse haben, in die Liste aufgenommen zu werden, bitten wir um Rückmeldung **bis zum 15. November 2013** bei der Rechtsanwaltskammer Berlin (Kontakt Daten links), gerne auch per E-Mail.

## RVG-Reform, neue Fortbildungsoffensive und elektronischer Rechtsverkehr

Fragen an Kammerpräsidenten Dr. Marcus Mollnau nach sechs Monaten Vorstandsarbeit

**Kammerton: Herr Dr. Mollnau, unmittelbar nach Ihrer Wahl zum Kammerpräsidenten vor sechs Monaten hatten Sie die Verabschiedung der RVG-Reform als wichtigstes Ziel benannt. Zufrieden?**

Dr. Mollnau: Zufrieden darf man niemals sein. Dennoch: diese RVG-Reform war zwingend notwendig und ich bin froh, dass es geschafft ist. Die leichten Verbesserungen gerade im Bereich des Sozialrechts, des Strafrechts sowie auch die – wenn auch zu geringen – linearen Erhöhungen weisen in die richtige Richtung. Am Ende wurde es ja noch einmal spannend. Die Reform so kurz vor Ablauf der Legislaturperiode in geltendes Recht umzusetzen war ein großer Erfolg, der nur durch das einheitliche Wirken der gesamten Anwaltschaft, d.h. der BRAK, aller Kammern sowie des Deutschen Anwaltvereins, erreicht werden konnte. Steht die Anwaltschaft geschlossen zusammen, kann sie eben vieles bewirken. Aber wir müssen nunmehr beobachten, wie die Reform wirkt. Soweit es ein Erfordernis von Nachjustierungen gibt, z.B. im Bereich der Beweisgebühr, wird die Berliner Kammer sofort aktiv werden.

**Aber die RVG-Reform war nicht das einzige Ergebnis der letzten Legislaturperiode.**

Auch wenn keiner mehr daran glaubte, konnte das Gesetz zur Einführung einer „Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung“ verabschiedet werden. Diese neue Rechtsform ist die Antwort auf die drängenden Wünsche eines Teils der Anwaltschaft auf Einführung einer Limited Liability Partnership (LLP) im deutschen Recht. Die dabei zum Schutz der Mandantinnen und Mandanten normierten sehr hohen Haftpflichtversicherungssummen sind notwendiges Regulativ zur Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen. Die Praxis wird zeigen, ob das Gesetz die richtigen Impulse setzen kann.



*RA Dr. Marcus Mollnau,  
seit März 2013 Präsident der  
Rechtsanwaltskammer Berlin*

**Verstärkt wird in der Anwaltschaft, auch in der Satzungsversammlung, über die Einführung einer sanktionierten Fortbildungspflicht diskutiert. Ist das der richtige Weg?**

„Deregulierung wann immer möglich, Regulierung nur dann, wenn nötig.“ Dieses Motto prägt die Arbeit des Vorstandes der Berliner Kammer. Deshalb vertritt der Vorstand die Meinung, eine sanktionierte Fortbildungspflicht als nicht sinnvoll anzusehen. Mit § 43a Abs. 6 BRAO existiert bereits jetzt die Verpflichtung für jedes Kammermitglied, sich ständig fortzubilden. Dabei muss jedem Mitglied die Freiheit zugestanden werden, selbst zu entscheiden, in welcher Art und Weise es sich fortbildet. Zumal vorliegende Studien auch eindeutig belegen, dass der Rechtsdienstleistungsmarkt ausreichend reguliert. So werden z.B. von Rechtssuchenden gezielt Fachanwaltschaften nachgefragt.

**Also besteht für die Kammer keine Notwendigkeit, auf diesem Gebiet aktiv zu werden?**

Doch, jedoch nicht mit Sanktionen sondern mit einem neuen Angebot an die Kammermitglieder! Die Kammer nimmt

ihre wichtigste Aufgabe, alle Mitglieder zu vertreten und zu unterstützen, sehr ernst. Fortbildung muss man sich aber auch leisten können; zudem muss sie ortsnahe und in hoher Qualität angeboten werden. Deshalb haben wir in diesen Tagen mit dem Deutschen Anwaltsinstitut DAI eine sehr intensive Kooperation vereinbart. Die Berliner Kammer und das DAI werden ab Januar 2014 gemeinsam ein umfassendes Fortbildungsprogramm auflegen, das, mit Ausnahme des Agrarrechts, in allen Fachanwaltschaften die erforderlichen Pflichtfortbildungsstunden anbietet. Und zwar zu einem sehr günstigen Preis, der weit unter dem Entgelt für Mitglieder anderer Kammern liegt. Bereits im nächsten Anwaltsblatt wird der Fortbildungsplan für das gesamte Jahr 2014 veröffentlicht werden. Damit können alle Kolleginnen und Kollegen auch langfristig planen; zumal alle Veranstaltungen natürlich in Berlin stattfinden, es entfallen somit auch Reisekosten.

**Vernachlässigen Sie dabei aber nicht diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die keinen Fachanwaltstitel tragen?**

Nein, denn das gesamte Angebot richtet sich selbstverständlich an alle Mitglieder. Zudem wird die Kammer auch weiterhin Fortbildungen anbieten; gerade für jene Kammermitglieder, die erst wenige Jahre zugelassen sind. Deren Fortbildung liegt uns sehr am Herzen. Deshalb hat der Vorstand beschlossen, die Einführungsveranstaltungen „Anwalt, Mandant und Rechtsschutzversicherung“ sowie „Steuerliche Belange einer Kanzlei“ für junge Mitglieder kostenfrei anzubieten. Ich kann heute nur alle Kolleginnen und Kollegen ermuntern, diese Fortbildungsoffensive der Kammer anzunehmen und rege zu nutzen. Wenn wir es zu einer Win-Win-Situation für Anbieter und Teilnehmer gestalten, ist der Erfolg vorprogrammiert.

**Herr Dr. Mollnau, steht es nicht im Widerspruch zur Aufgabe der Kammer,**

**alle Mitglieder zu vertreten, wenn die Kammer dann auch in Einzelfällen aktiv wird? Jüngst haben Sie in einer Presseerklärung Partei ergriffen für eine muslimische Kollegin, der das Tragen ihres Kopftuches in mündlichen Verhandlungen vor dem AG Mitte untersagt wurde. Die Kammer will die Kollegin sogar bei einer gerichtlichen Klärung dieser Frage unterstützen.**

Die Wahrheit ist immer konkret. Was nutzen wohlfeine theoretische Erörterungen der Unabhängigkeit und Freiheit unserer Berufsausübung, wenn wir dann, wenn diese Rechte im Einzelfall missachtet werden, schweigen würden? Die Rechtslage ist eindeutig. Eine Einschränkung der verfassungsrechtlichen Religionsfreiheit darf nur durch ein Gesetz erfolgen. Ein die Anwaltschaft betreffendes Gesetz existiert nicht. Und die Beeinträchtigung der Religionsfreiheit ist auch ein Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung. Deshalb kann man durchaus einen größeren Bogen spannen: wenn z.B. im Münchner NSU-Prozess Anwältinnen und Anwälte vor Beginn der Hauptverhandlung durchsucht werden, stellt das ebenfalls einen Eingriff in die freie Berufsausübung dar, der sehr kritikwürdig ist.

**Dennoch: Das Kopftuch wird teilweise als Symbol für die Unterdrückung der Frau angesehen ...**

... und die Berliner Kammer muss sich bei ihrem Engagement gegen Unterdrückung und für eine Gleichstellung der Frau wahrlich keine Nachhilfe geben lassen. Aber: eine Rechtsanwältin, selbstständig und engagiert in ihrem Beruf tätig, ausgewiesene Fachanwältin, trägt aus freien Stücken und mit Überzeugung ein Kopftuch. Dieses beeinträchtigt weder die Rechtsfindung noch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Es ist schlicht unerträglich, wenn diese Kollegin, ein Mitglied unserer Kammer, vor Gericht gezwungen werden soll, ihr Kopftuch abzunehmen oder es „anders zu binden“. Darin sehe ich auch eine Erniedrigung und Demütigung dieser Kollegin; als Anwältin und als Frau.

**Derzeit führt die Kammer eine gerichtliche Auseinandersetzung mit einer Rechtsschutzversicherung. Warum?**

Die DEURAG bietet u.a. Rechtsschutzversicherungen an, die aus unserer Sicht das Recht der Rechtsuchenden auf eine freie Anwaltswahl beeinträchtigen. Dagegen haben wir, mit dankbarer Unterstützung der Bundesrechtsanwaltskammer, Klage erhoben.

**Es handelt sich u.a. um so genannte „Mediationstarife“ der DEURAG.**

Ja. Nach diesen Bestimmungen sucht der Versicherer den Mediator aus, die Versicherten haben keinen Einfluss auf die Auswahl. Das steht dem Mediationsgesetz entgegen, wonach die Parteien eigenverantwortlich und selbstständig den Mediator auswählen können. Viele Mitglieder unserer Kammer sind auch als Mediatoren tätig, so dass wir hier eingreifen mussten.

**Nicht das einzige Gerichtsverfahren der Kammer gegen Versicherungen.**

Richtig. In der ersten Instanz konnten wir zudem der ERGO-Versicherungsgruppe verbieten lassen, mit einem „Kundenanwalt“ zu werben. Dieser Begriff, verwendet für einen Mitarbeiter der Versicherung, suggerierte, aus unserer Sicht wettbewerbswidrig, dass der „Kundenanwalt“ vergleichbar mit einem „Rechtsanwalt“ sei.

Jedoch: Unabhängigkeit, Interessenvertretung nur für die Mandantin oder den Mandanten, Freiheit der Berufsausübung – diese Markenzeichen der Anwaltschaft erhält der Rechtsuchende ausschließlich bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt. Im Interesse unserer Mitglieder und auch der Rechtsuchenden ist es Aufgabe der Kammer, solche Beeinträchtigungen zu unterbinden.

**Ein Schwerpunkt der zukünftigen Arbeit ist die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs.**

Der elektronische Rechtsverkehr wird die Arbeitsweise der Anwaltschaft in erheblicher Weise verändern, vielleicht sogar revolutionieren. Das Gesetz sieht vor, ab 2016 für jeden Anwalt und jede Anwältin ein besonderes elektronisches Postfach einzurichten, über das die Kommunikation mit Gerichten elektronisch geführt

werden kann. In mehreren Schritten wird diese Kommunikation dann ab 2022 für alle Gerichte und die gesamte Anwaltschaft obligatorisch. Virtuelle Kanzleien, Zugriff auf alle Daten auch von unterwegs über mobile Geräte, Schutz und Sicherheit der Kommunikation mit den Mandanten – all das sind Herausforderungen, denen wir uns zu stellen haben. Die BRAK arbeitet derzeit sehr engagiert an einem Konzept zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen. Als Berliner Kammer wollen und müssen wir uns an diesem Prozess aktiv und gestaltend beteiligen.

**Was bedeutet das für die Berliner Anwaltschaft konkret?**

Ich bitte alle Kolleginnen und Kollegen, sich z.B. an den Umfragen der BRAK zum Umfang und Intensität der Korrespondenz mit Gerichten etc. zu beteiligen. Dadurch entsteht eine gesicherte Empirie, um die Anforderungen an das System zu definieren (vgl. *Kammerton 9/2013*, S. 284 und unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) unter *Aktuelles* in der Nachricht vom 04.09.2013).

Zudem möchte ich alle auffordern, der Berliner Kammer ihre Vorstellungen und Wünsche mitzuteilen: Was soll eine elektronische Kommunikation leisten können? Welche Anforderungen bestehen? Diese Ziele wird die Kammer dann in die Debatten mit der BRAK einbringen und so das Projekt auch im Interesse der Berliner Anwaltschaft mitgestalten können. Und niemand sollte die Augen davor verschließen: Die Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung wird auch Geld kosten, das die Anwaltschaft über zusätzliche Beiträge aufbringen muss. Gerade deshalb ist es notwendig, dass jedes Kammermitglied einen Vorteil aus dem Projekt ziehen kann.

**Herr Dr. Mollnau, auf der letzten Kammerversammlung wurde der Vorstand in erheblicher Weise personell verändert. Welche Auswirkungen hatte das?**

10 der insgesamt 29 Vorstandspositionen wurden neu besetzt. Zudem wurde mit durchschnittlich 49 Jahren das jüngste Präsidium aller Kammern gewählt. Es

war eine große Herausforderung, die nicht nur geräuschlos sondern vor allem erfolgreich gemeistert werden konnte. Die anhaltende Freude an der Arbeit sowie die unprätentiöse Bereitschaft der Vor-

standsmitglieder zur Übernahme von ehrenamtlichen Aufgaben sind besonders bemerkenswert.

**Und für Sie persönlich?**

Dass das Amt anstrengend und vor allem zeitraubend sein wird, hatte ich befürchtet; dass es Spaß machen wird, gehofft. Beides hat sich bewahrheitet, mit dieser Mischung bin ich sehr zufrieden.

## Bericht aus Diyarbakir

Das weitere Strafverfahren gegen RA Muharrem Erbey, den Träger des Ludovic-Trarieux-Preises 2012  
Von Bernd Häusler, Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der RAK Berlin

Am 30.11.2012 wurde dem türkischen Rechtsanwalt Muharrem Erbey aus Diyarbakir der Ludovic-Trarieux-Preis des Institut des Droits de l'Homme des Avocats européens (IDHAE) verliehen. Es ist wahrscheinlich der einzige Menschenrechtspreis, der von Rechtsanwälten ausschließlich für Rechtsanwälte wegen ihres menschenrechtlichen Engagements verliehen wird.

Die Preisverleihung wurde von der Rechtsanwaltskammer Berlin, die seit Jahren Mitglied des IDHAE ist, am 30.11.2012 im Plenarsaal des Kammergerichts durchgeführt mit einer Laudatio von Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger. Die Besonderheit des Jahres 2012 bestand - wie schon im Jahre 1985, als Nelson Mandela den Preis erhielt - darin, dass der Preisträger in Haft war. Für ihn nahm seine Ehefrau, die in Begleitung ihrer beiden minderjährigen Söhne war, den Preis entgegen.

Schon vorher hatten sich Vertreter der RAK Berlin auf Anraten des Menschenrechtsbeauftragten der Bundesregierung, Herrn Markus Löning, im September 2012 im türkischen Justizministerium um die Freilassung des Kollegen bemüht, den Prozess gegen den Kollegen in Diyarbakir beobachtet und den Kollegen in der Haft besucht. Auch hatte sich die Bundesjustizministerin auf Bitten der RAK Berlin anlässlich ihres Staatsbesuchs Ende Oktober 2012 persönlich für die Freilassung des Preisträgers eingesetzt. Alle Bemühungen waren vergeblich. Der im Dezember 2009 festgenommene Kollege befindetet nunmehr seit knapp vier (!) Jahren in Untersuchungshaft.

Zwar wurde Anfang 2013 aus Diyarbakir signalisiert, dass ein Ende des Verfah-

rens, das sich gegen mehr als 140 Angeklagte - darunter Rechtsanwälte, Bürgermeister, höhere Verwaltungsangestellte u.a. Honoratioren - richtete, für Ende Februar erwartet werde. Im Februar wurde dann jedoch der Deal Erdogans mit der PKK bekannt, von dessen Einzelheiten nur wenig bekannt ist. Dies schien sich negativ auf das Verfahren in Diyarbakir auszuwirken. Möglicherweise hoffte das Gericht auf eine andere Lösung als durch Urteil. Jedenfalls schleppte sich das Verfahren seitdem hin. Ein Hoffnungsschimmer wurde aber sichtbar, als das türkische Parlament noch im Februar beschloss, dass der Gebrauch der kurdischen Sprache im Gerichtssaal künftig zulässig ist.

Als im September 2013 weitere Haftentscheidungen zu erwarten waren, entschloss sich die RAK Berlin zu einer erneuten Prozessbeobachtung. Dabei sollte gleichzeitig das Projekt der Kammer vorgestellt werden, eine mehrsprachige Festgabe mit der Laudatio der Bundesjustizministerin, der Danksagung des Preisträgers und den weiteren Festreden herauszugeben. Die Rechtsanwaltskammer Diyarbakir veranstaltete hierzu mit dem Berliner Vertreter eine Pressekonferenz, über die in zwei regionalen Tageszeitungen und zwei regionalen Fernsehsendern umfangreich berichtet wurde.

Zwischen Pressekonferenz, Prozessbeobachtung und Haftbesuch war ausführlich Gelegenheit, mit zahlreichen Kollegen aus Diyarbakir Erfahrungen auszutauschen und die Besonderheit sog. politischer Prozesse zu erörtern. Dabei wurde leider auch der Hoffnungsschimmer, den die Februar-Entscheidung des türkischen Parlaments zu verkünden schien, zer-

stört. Die Kosten der kurdischen Übersetzung im Gerichtssaal muss der Angeklagte selber tragen. Dabei hatte es aber nicht sein Bewenden.

Denn als den Ermittlungsbehörden bekannt wurde, dass viele Dolmetscher aus Solidarität kostenlos übersetzten, wurden gegen diese Idealisten Ermittlungsverfahren wegen terroristischer Tätigkeit eingeleitet, weil sie ja nicht des Broterwerbs wegen tätig geworden seien, sondern um Ziele der Terroristen zu unterstützen. Präziser lässt sich die Lesart Erdogans, was Rechtsstaat ist, nicht vermitteln.

### Symposium zum Arzthaftungsrecht

Der "Runde Tisch Arzthaftungsrecht", veranstaltet vom KG und vom LG, wird fortgesetzt mit der Veranstaltung: "Beweisaufnahme im Arzthaftungsprozess - interdisziplinäre Kommunikationsprobleme?" am 13.11.2013 von 15 bis 18 Uhr, im Saal 449 im Kammergericht.

Ri'inKG Dr. Simmler, (20. Zivilsenat, u.a. zuständig für Arzthaftungsverfahren), Ri'inKG Schönberg (10. Zivilsenat, u.a. zuständig für Beschwerden in Ablehnungssachen von Richtern, und Prof. Dr. med. Schaffartzik aus der Sicht der Sachverständigen und RA Christoph M. Stegers aus anwaltlicher Sicht werden Impulsreferate (fünf bzw. 10 bis 15 Minuten) halten. VRiLG Dr. Mütter wird wieder die Moderation übernehmen.

Anmeldungen bis zum 5.11.2013 bei [Regine.Griess@lg.berlin.de](mailto:Regine.Griess@lg.berlin.de) (beschränkte Teilnehmerzahl).

## Dialog Verwaltungsgerichtsbarkeit/Anwaltschaft „Runder Tisch: Aspekte im Verwaltungsprozess“

Von Vorstandsmitglied Dr. Ruth Hadamek

Bisher noch von der Öffentlichkeit unbeachtet ereignete sich am Nachmittag des 4.9.2013 ein Novum in der Geschichte der Rechtsanwaltskammer Berlin: Es kamen mehr als 15 Richterinnen und Richter aus dem Verwaltungsgericht in die Littenstraße 9, um an einer weiteren Veranstaltung im Rahmen des Dialogs Verwaltungsgerichtsbarkeit/Anwaltschaft teilzunehmen. Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Erna Viktoria Xalter hatte Vorstandsmitglied Dr. Ruth Hadamek, Fachanwältin für Verwaltungsrecht, maßgeblich bei der Vorbereitung unterstützt. Der „Runde Tisch“ am 4.9.2013 bestand aus sechs Thementischen, die einzelnen Aspekten des Verwaltungsprozesses gewidmet waren und an denen jeweils Richterinnen und Richter mit in doppelter Anzahl erschienenen Anwältinnen und Anwälte zwei Stunden lang ins Gespräch kommen konnten.

Die zentralen Aussagen des von Dr. Anja Wiese betreuten Thementisches „Streitwerte“ lauteten: Das Gericht hat sich nach § 52 Abs. 1 GKG bei der Bemessung des Streitwertes an dem Interesse des Klägers zu orientieren und nicht an dem Aufwand des Rechtsanwalts. Da die Streitwerte aber meist nicht auskömmlich sind, werden von Anwaltsseite häufig Vergütungsvereinbarungen getroffen. Dies führt für den obsiegenden Kläger meist dazu, dass er zur Durchsetzung seiner Rechte mehr zahlen muss als ihm der Beklagte erstattet. Die Anwaltschaft ist gefragt, in ihren Schriftsätzen das klägerische Interesse darzulegen, um auf eine höhere Streitwertbemessung hinzuwirken.

Das von Dr. Ruth Hadamek am Thementisch „Beschleunigungsgesetz/ Verzögerungsrüge“ gezogene Fazit bestand darin, dass berechtigte Verzögerungsrügen durchaus zu einer schnelleren Erledigung des Verfahrens führen. Tendenziell solle sie jedenfalls aus Angst vor atmos-

phärischen Störungen im Gerichtssaal nicht unterlassen werden.

Am Tisch „Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Verhandlung“ mit Rechtsanwältin Martina Zünkler, Fachanwältin für Verwaltungsrecht, Bestand Einigkeit, dass selbst bei in Verwaltungsstreitsachen in der Regel feststehendem Sachverhalt die Rechtsfragen in der mündlichen Verhandlung noch verhandelt werden sollen.

Den Rechtsanwälten/innen war noch wichtig, in der mündlichen Verhandlung der Präsenz der Mandanten Beachtung zu schenken. Die Richter/innen wollten wissen, ob das Vorbringen von in der Kammer vordiskutierten Rechtsauffassungen zu den einzelnen Streitpunkten für die Rechtsanwälte/innen Anlass für Befangenheitsanträge sein könnte. Dies wurde ganz mehrheitlich verneint.

Dr. Gernot Schiller, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, bezeichnete als zentrale Aussage seines Thementisches „Mehr Mündlichkeit im Verwaltungsprozess?“, dass mehr Mündlichkeit von allen Beteiligten erwünscht sei und vor allem durch zielgerichtete Telefonate mit der/dem Vorsitzenden oder der/dem Berichterstatte(r) in den Grenzen der prozessualen Waffengleichheit erfolgen könne. Vermehrte Erörterungstermine im einstweiligen Rechtsschutz wurden eher skeptisch gesehen.

Rechtsanwältin Johanna Eyser hielt als Ergebnis des von ihr betreuten Thementisches „(Zeitpunkt der) Entscheidung über die Prozesskostenhilfe“ fest, dass sich die Anwaltschaft eine möglichst frühe Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wünsche. Die Richterschaft bemühe sich darum, allerdings könne aus Sicht der



Der Runde Tisch zum Verwaltungsprozess am 04.09.2013 in den Räumen der Kammer. Foto:Schick

Richterschaft in der Regel erst entschieden werden, wenn neben der Klagebegründung und –erwiderung auch die Verwaltungsakte der Behörde vorliegt. Die Richterschaft wünscht sich von den Anwälten eine bessere Kontrolle der eingereichten Unterlagen, insbesondere zu den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen der Mandanten.

Als zentrale Aussagen an ihrem Thementisch "Wünsche der Richterschaft an die Anwaltschaft" und umgekehrt, konnte Dr. Reni Maltschew festhalten: Auch hier ist größter Wunsch der Richterschaft an die Anwälte, dass letzte Schriftsätze rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung (allerspätestens 1 Woche vorher) eingereicht werden.

Die Anwaltschaft wünscht sich vor allem verständlichere richterliche Verfügungen und Hinweise und möglichst frühzeitig Angaben dazu, wann mit einer Terminierung und Entscheidung gerechnet werden kann.

Auf das von den anwesenden Richterinnen und Richtern unterbreitete Angebot, doch grundsätzlich mehr miteinander zu telefonieren, werden die Anwälte sicher gern zurückkommen.

Das Echo auf diese Veranstaltung war durchweg positiv. Wiedervorlage!



## Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

### ANWALT IN EIGENER SACHE

#### Real Property – Immobilien-Englisch

25.10.2013 · Fr. 14.00 – 18.00 Uhr · FI Steuerrecht · 50,- €  
Dr. Willy Bondar, American Lawyer

#### In Balance bleiben: Effektives Stressmanagement für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

7.11.2013 · Do. 10.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · 150,- €  
Christiane Huismans, RAin; Ellen Pachabeyan, beide Personal + Business Coach

#### Erfolgreiches Kanzleimarketing

14.11.2013 · Do. 13.30 – 18.30 Uhr · RAK, 4. OG · 80,- €  
Ilona Cosack, ABC AnwaltsBeratung Cosack, Mainz, Autorin des Praxishandbuchs „Anwaltsmarketing“

#### Nach der NSA-Affäre – wie kommuniziere ich sicher mit meinen Mandanten per E-Mail?

28.11.2013 · Do. 10 – 13 Uhr bzw. 14 – 17 Uhr  
Bitte bei der Fax-Anmeldung die Uhrzeit angeben! · RAK, 4. OG · 30,- €  
Dipl.-Ing. Hans Höfken, schuba & höfken GbR

### ARBEITSRECHT/STEUERRECHT/ SOZIALRECHT/VERWALTUNGSRECHT

#### Das Vorabentscheidungsverfahren – Der normale Anwalt vor dem EuGH

19.11.2013 · Di. 9.30 – 17.00 Uhr · DAI Berlin  
Dr. Hans-Michael Pott, RA, FA für Steuerrecht, Düsseldorf, Mitglied des Europaausschusses der BRAK  
120,- € · 6 Zeitstunden – § 15 FAO

### HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

#### Aktuelles Wirtschafts- und Steuerrecht zum Jahresanfang 2014

22.1.2014 · Mi. 14.30 – 20.00 Uhr · FI Steuerrecht  
Michael Daumke, Ltd. Regierungsdirektor a. D., Berlin  
80,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

### VERWALTUNGSRECHT

#### Beamtenrecht

Teil 1: 15.11.2013 · Teil 2: 22.11.2013  
jeweils Fr. 14.30 – 20.00 Uhr · RAK, 4. OG  
Johann Weber, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht i. R.  
pro Teil: 80,- € · jeweils 5 Zeitstunden – § 15 FAO

#### Tipps und Tricks im Verwaltungsrecht

21.11.2013 · Do. 12.30 – 19.00 Uhr · RAK, 4. OG  
Klaus Füßer, RA, FA für Verwaltungsrecht, Leipzig  
120,- € · 6 Zeitstunden – § 15 FAO

### VERWALTUNGSRECHT/ARBEITSRECHT

#### Personalvertretungsrecht

Teil 1: 5.11.2013 · Teil 2: 12.11.2013  
jeweils Di. 14.30 – 20.00 Uhr · RAK, 4. OG  
Johann Weber, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht i. R.  
pro Teil: 80,- € · jeweils 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Die blau hinterlegten Termine sind nur buchbar über die Rechtsanwaltskammer Berlin.

Online-Anmeldung unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) unter Aktuelles/Termine

Die Teilnahmegebühren gelten nur für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin.

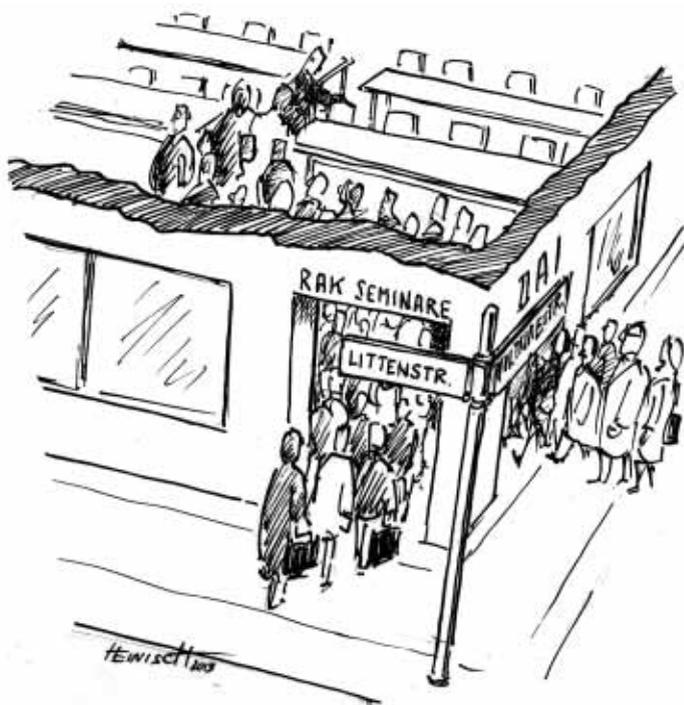
#### Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstr. 9 · 10179 Berlin · Tel. 030 3069310 · Fax 030 30693199  
info@rak-berlin.org · [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de)

#### Weitere Veranstaltungsorte:

Fachinstitut (FI) für Steuerrecht: Littenstraße 10, 10179 Berlin

DAI-Ausbildungszentrum Berlin (DAI Berlin): Voltaiestraße 1, 10179 Berlin



## Seminar zur IT-Sicherheit erneut am 28.11.2013

Die RAK Berlin bietet die Veranstaltung "Nach der NSA-Affäre - wie kommuniziere ich sicher mit meinen Mandanten per E-Mail?" wieder am Donnerstag, 28.11.2013, 10 - 13 Uhr und von 14 - 17 Uhr (s.o.), an.

Die Veranstaltung hatte Ende August an zwei Tagen stattgefunden und war von den insgesamt etwa 150 Teilnehmern sehr gut bewertet worden.

Auf S. 321 findet sich der Beitrag von Vorstandsmitglied Marc Daniel Wesser zum Thema „Anwältin mit Kopftuch“.

## Newsletter

Der **Newsletter der RAK Berlin** (z.Zt. 4.080 Abonnenten) kann kostenlos abonniert werden unter

[www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) unter **Aktuelles/Newsletter**.

Ab Januar 2014 werden die RAK Berlin und das Deutsche Anwaltsinstitut ein neues, umfangreiches Fortbildungsprogramm anbieten, das dem kommenden Heft beiliegt.

## Mitgeteilt

### Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2,  
14776 Brandenburg  
Telefon (03381) 25 33-0  
Telefax (03381) 25 33-23

#### 1. Berufsausbildung/Prüfungen

##### 1.1 Prüfungstermine

##### Wiederholungsprüfung und vorzeitige Abschlussprüfung

Schriftliche Abschlussprüfung:  
02. und 03.12.2013

Abschlussprüfung im Fach  
Fachbezogene Informations-  
verarbeitung:

06.12.2013

Mündliche Abschlussprüfung:  
23. und 24.01.2014

Alle Prüfungen beginnen  
jeweils um 8.30 Uhr.

##### 1.2 Prüfungsorte

Schriftliche Prüfung:  
OSZ II Potsdam  
Zum Jagenstein 26,  
14478 Potsdam

Informationsverarbeitung:  
OSZ II Potsdam  
Zum Jagenstein 26,  
14478 Potsdam

OSZ 2 Spree-Neiße  
Makarenkostr. 8/9,  
03050 Cottbus

Mündliche Prüfung:  
Geschäftsstelle der  
Rechtsanwaltskammer  
Brandenburg  
Grillendamm 2,  
14776 Brandenburg/H.

##### 1.3 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

Die Anmeldung zu den Prüfungen und die Einzahlung der Prüfungsgebühr haben sechs Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen. Den Anmeldungen sind die in § 11 der Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg genannten Unterlagen beizufügen.

#### 2. Veranstaltungen in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut

##### Sozialrecht

30.10.2013, 14.00 – 19.30 Uhr  
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum  
Kostenbeitrag: 195,00 €

##### „SGB II und SGB III“ - Neueste Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis -

RA Dr. Jürgen Brand  
Richter des Verfassungsgerichtshofs  
für das Land NRW  
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

##### Verwaltungsrecht

08.11.2013, 14.00 – 19.30 Uhr  
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum  
Kostenbeitrag: 205,00 €

##### „Aktuelle Entwicklungen im Ausländerrecht“

Michael Funke-Kaiser  
Vors. Richter am Verwaltungsgerichtshof  
Baden-Württemberg  
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

##### Sozialrecht

09.11.2013, 9.00 – 17.30 Uhr  
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum  
Kostenbeitrag: 195,00 €

##### „Aktuelle Entwicklungen im Ausländerrecht“

Dr. Peter Lange  
Vors. Richter am Landessozialgericht, Essen  
Gem. § 15 FAO 7 Zeitstunden.

##### Gewerblicher Rechtsschutz

15.11.2013, 14.00 – 19.30 Uhr  
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum  
Kostenbeitrag: 225,00 €

##### „Gebühreoptimierung im Gewerblichen Rechtsschutz und effektive anwaltliche Strategien in Abmahnverfahren“

RA Dr. Hans-Dieter Weber  
FA für Steuerrecht, Dortmund  
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

##### Familienrecht

15.11.2013, 14.00 – 19.30 Uhr  
Brandenburg a.d.H., OLG  
Kostenbeitrag: 195,00 €

##### „Versorgungsausgleich, Mandanten effektiv beraten, Vereinbarungen sinnvoll und rechtssicher schließen“

Jörn Hauß  
FA für Familienrecht, Duisburg  
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

##### Bau- und Architektenrecht

22.11.2013, 14.00 – 19.30 Uhr  
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum  
Kostenbeitrag: 195,00 €

##### „Die rechtliche Beratung bei der Durchsetzung von Sachnachträgen und Bauzeitansprüchen“

RA Prof. Thomas Thierau  
FA für Bau- und Architektenrecht  
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

##### Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

22.11.2013, 14.00 – 19.30 Uhr  
23.11.2013, 9.00 – 15.30 Uhr  
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum  
Kostenbeitrag: 275,00 €

##### „Praxisschwerpunkte Mietrecht“

Michael Reinke  
Richter am Landgericht, Berlin  
Gem. § 15 FAO 10 Zeitstunden.

##### Sozialrecht/Arbeitsrecht

28.11.2013, 14.00 – 19.00 Uhr  
29.11.2013, 9.00 – 15.30 Uhr  
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum  
Kostenbeitrag: 325,00 €

##### „Schnittstellen Arbeits- und Sozialrecht“

RAin Bettina Schmidt  
FAin für Arbeitsrecht und Sozialrecht  
Gem. § 15 FAO 10 Zeitstunden.

Mitgeteilt / Urteile

**Urteile** UND ANDERE ENTSCHEIDUNGEN  
WWW.URTEILSRUBRIK.DE

## Kindesunterhalt und Zugewinn sind jeweils eigenständig zu vergüten

**Zwischen den Scheidungsfolgesachen Kindesunterhalt und Zugewinnausgleich besteht gebührenrechtlich kein innerer Zusammenhang, so dass Gebühren und Auslagen für zwei eigenständige Angelegenheiten festzusetzen sind. (Leitsatz des Bearbeiters)**

In einer familienrechtlichen Angelegenheit stritt ein Anwalt um seine Gebühren. Er war im Rahmen der Beratungshilfe tätig geworden und wollte nun sowohl für die verhandelte Angelegenheit Zugewinn als auch für die ebenfalls verhandelte Sache Kindesunterhalt jeweils eigenständige Gebühren und Auslagen erstattet bekommen. Dies gelang allerdings erst nach Intervention gegen den ursprünglichen Kostenfestsetzungsbeschluss, da dieser noch von einer einheitlichen gebührenrechtlichen Angelegenheit ausgegangen war.

Das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg führte aus, dass es unabhängig von der Anzahl der Beratungshilfescheine darauf ankomme, ob eine oder mehrere gebührenrechtliche Angelegenheiten vorliegen. Dies sei bei den Angelegenheiten Kindesunterhalt und Zugewinn nicht der Fall. Zwar handele es sich bei beiden um Scheidungsfolgesachen und es bestehe für beide Angelegenheiten auch ein einheitlicher Auftrag und auch die Tätigkeit des Rechtsanwalts erfolge im selben Rahmen. Es fehle aber an einem inneren Zusammenhang. Trotz gleichem Anspruchsverpflichteten (Kindesvater und Ehemann) handele es sich beim Kindesunterhalt um vollständig andere gesetzliche Grundlagen und Anspruchs-

<p><b>Familienrecht</b> 28.11.2013, 13.00 – 19.45 Uhr 29.11.2013, 9.00 – 13.30 Uhr Berlin, DAI-Ausbildungscenter Kostenbeitrag: 275,00 €</p>	<p><b>„Aktuelles Familienrecht 2013: FamFG – Unterhaltsrecht – Güterrecht“</b> RAin Esther Caspary, FAin für Familienrecht, Berlin Dr. Jürgen Soyka, Vors. Richter am OLG, Düsseldorf Gem. § 15 FAO 10 Zeitstunden.</p>
<p><b>Verkehrsrecht</b> 29.11.2013, 14.00 – 19.30 Uhr Cottbus, Lindner Congress Hotel Kostenbeitrag: 175,00 €</p>	<p><b>„Aktuelle Praxisprobleme der Personenschadenregulierung“</b> Dr. Jan Luckey Richter am Landgericht, Köln Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.</p>
<p><b>Arbeitsrecht</b> 06.12.2013, 14.00 – 19.00 Uhr 07.12.2013, 9.00 – 15.15 Uhr Berlin, DAI-Ausbildungscenter Kostenbeitrag: 245,00 €</p>	<p><b>„Upgrade Arbeitsrecht“</b> Dr. Hans Friedrich Eisemann Präsident des LAG Brandenburg a. D. Gem. § 15 FAO 10 Zeitstunden.</p>
<p><b>Arbeitsrecht</b> 13.12.2013, 14.00 – 19.00 Uhr 14.12.2013, 9.00 – 15.15 Uhr Berlin, DAI-Ausbildungscenter Kostenbeitrag: 245,00 €</p>	<p><b>„Upgrade Arbeitsrecht“</b> Dr. Hans Friedrich Eisemann Präsident des LAG Brandenburg a. D. Gem. § 15 FAO 10 Zeitstunden.</p>

Ihre Anmeldung können Sie unter: [www.rak-brb.de](http://www.rak-brb.de) (Seminare/Seminarübersicht) vornehmen. So sichern Sie sich einen **5% Online-Rabatt** und erhalten auch weitere inhaltliche Informationen zu den verschiedenen Veranstaltungen.

Sämtlichen Teilnehmern wird nach dem Seminar eine qualifizierte Bescheinigung von der Rechtsanwaltskammer ausgestellt und zugesandt.

Dies sind:

- die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung
- eine Bescheinigung des Ausbildenden, dass die vorgeschriebenen Berichtshefte geführt worden sind,
- das letzte Zeugnis der z. Z. der Anmeldung besuchten Schule oder, falls ein Schulbesuch zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr stattfindet, das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- eine Beurteilung der Leistungen durch den Ausbildenden,
- der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Zusätzliche Unterlagen für die Prüfungsteilnehmer der vorzeitigen Abschlussprüfung:

- eine Stellungnahme zum Antrag auf

vorzeitige Zulassung durch den Ausbildenden,

- eine Stellungnahme zum Antrag auf vorzeitige Zulassung durch die Berufsschule.

Die Prüfungsgebühr i. H. v. 225,00 € ist auf das Konto der Rechtsanwaltskammer bei der Brandenburger Bank e.G., Kontonummer: 60 50 000, Bankleitzahl: 160 620 73, einzuzahlen.

**3. Zulassungen und Aufnahmen im Kammerbezirk Brandenburg**

**Jutta Aschmann**  
c/o Fuchs & Coll.  
Menzelstraße 5, 14467 Potsdam

**Anja Weber**  
Petzinstraße 28a, 14548 Schwielowsee

**Fabian Hammler**  
Meisenstraße 31, 14612 Falkensee

**Andreas Maaß**  
Parkallee 5, 16727 Velten

voraussetzungen als beim Zugewinnausgleichsanspruch. Darüber hinaus sei die Identität der Anspruchsberechtigten verschieden. Die Ehefrau und Kindesmutter mache zwar den Unterhaltsanspruch für das Kind im Wege der Prozessstandschaft geltend, Anspruchsinhaber sei aber das Kind.

Inhaltlich sei durch den Anwalt zu völlig unterschiedlichen Rechtsfragen eine Beratung erfolgt. Die Trennung der Ehegatten als Auslöser dieser Rechtsfragen führe gerade nicht dazu, dass zwischen den einzelnen Scheidungsfolgesachen ein innerer Zusammenhang bestehe. Demnach seien auch Gebühren und Auslagen für zwei eigenständige Angelegenheiten festzusetzen.

AG Tempelhof-Kreuzberg, Beschluss vom 12.08.2013 – Az.: 70 a II 3814/12

(ingesandt von  
RA KaJo Frings, Berlin)

Dolmetscher  
und Übersetzer

Tel 030 · 884 30 250  
Fax 030 · 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr  
post@zaenker.de

## Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer  
( Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch )

### Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

### Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

### Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

### Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

**Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin  
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße**

## Gerichtsvollzieher non calculat

**Im Rahmen der Zwangsvollstreckung steht es dem Gerichtsvollzieher nicht zu, über Rechtsfragen zur Verrechnung von Zahlungen des Schuldners und damit über den Fortgang der Zwangsvollstreckung zu entscheiden. (Leitsatz des Bearbeiters)**

Ein Gerichtsvollzieher lehnte die ihm angetragene Zwangsvollstreckung aus zwei gerichtlichen Schuldtiteln ab, da der Gläubiger nach seiner Ansicht keine rechtlich korrekte Forderungsberechnung nebst Belegen vorgelegt habe. Der Gläubiger hatte jedoch die Schuldtitel sowie Forderungsaufstellungen vorgelegt, die auch nicht titulierte Zinsberechnungen, Anwalts- und Gerichtsvollzieherkosten sowie eingegangene Ratenzahlungen des Schuldners enthielten.

Das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, an das sich der Gläubiger in seiner Hilflosigkeit wandte, räumte zwar ein, dass der Gerichtsvollzieher nach § 775 ZPO die Möglichkeit habe, die Zwangsvollstreckung einstweilen einzustellen, wenn er Anhaltspunkte für die Annahme einer Erfüllenden Forderung hat. Zum einen verpflichtete die Vorschrift den Gerichtsvollzieher aber in bestimmten Fällen zur Fortsetzung der Zwangsvollstreckung, wenn der Gläubiger die Erfüllung ausdrücklich in Abrede stellt, und zum anderen sei es nicht Aufgabe des Ge-

richtsvollziehers, die Verrechnung des Gläubigers von Zahlungen des Schuldners auf Richtigkeit zu prüfen. Selbst wenn etwaige Zahlungen des Schuldners zur Erfüllung der Hauptforderung gereicht hätten, so kann der Gläubiger die Zahlungen auch auf nicht titulierte Nebenforderungen – wie hier die Zinsen – verrechnen (§ 367 Abs. 1 BGB). Auch der Umstand, dass zum Zeitpunkt der Zahlungen des Schuldners bereits ein Titel bestand, hindere den Gläubiger nicht daran, die Zahlungen mit nicht titulierten Forderungen zu verrechnen. Die Überprüfung der materiellen Rechtslage in dieser Frage finde jedenfalls nicht im Zwangsvollstreckungsverfahren statt und der Gerichtsvollzieher sei dafür auch nicht die richtige Instanz. Vielmehr müsse der Schuldner eine etwaige falsche Verrechnung im Wege der Vollstreckungsgegenklage geltend machen.

AG Tempelhof-Kreuzberg, Beschluss vom 13.09.2013 – Az.: 31 M 1835/13

(ingesandt von  
RA Ulf Senska, Berlin)

## Umgang des Kindes: Anordnung des Wechselmodells auch gegen den Willen aller Beteiligten

**Zur Sicherstellung des Kindeswohls kann das sogenannte Wechselmodell beim Umgang von Eltern und Kind im Wege der einstweiligen Anordnung auch gegen den Willen aller Beteiligten angeordnet werden. (Leitsatz des Bearbeiters)**

Im Hinblick auf den Umgang mit ihrem gemeinsamen Kind vermochten es die Eltern nicht, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Im Hauptsacheverfahren vor dem Familiengericht strebte die Mutter einen wöchentlichen Wechsel des Kindesaufenthaltes an. Der Vater

sprach sich unter Hinweis auf die erheblichen Differenzen der Eltern gegen eine solche Regelung aus und schlug einen Umgang von Mittwoch bis Montag alle zwei Wochen für die Mutter vor. Im Laufe des Verfahrens begehrte die Mutter im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes das alleinige Umgangsrecht mit der Begründung, das Wohl des Kindes sei beim Vater gefährdet. Das Kind wurde vom Gericht angehört und sprach sich in dieser Anhörung für einen überwiegenden Verbleib beim Vater aus.

Das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg ordnete im Wege der einstweiligen Anordnung das sog. Wechselmodell an, wonach das Kind im Wochenrhythmus von Vater zu Mutter wechselt. Das Gericht stellte fest, dass das Kindeswohl durch die Streitigkeiten der Eltern erheblich gefährdet sei. Im Hauptsacheverfahren müsse durch Sachverständi-

gengutachten geklärt werden, welche Umgangsregelung für das Kind am besten sei. Derzeit sei es bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens sachgerecht, auch gegen den (mutmaßlichen) Willen der Beteiligten einen Umgang mit den Eltern im wöchentlichen Wechsel festzulegen.

Zwar habe sich das Kind in der Anhörung für einen überwiegenden Verbleib beim Vater ausgesprochen, es könne aber nicht ausgeschlossen werden, dass dies aus Angst vor dem Verlust des Vaters beim überwiegenden Aufenthalt bei der Mutter passiert sei. Nach Aussage des Kindes käme der Vater schlechter damit zurecht, wenn der Umgang überwiegend bei der Mutter stattfinden würde. Nach Ansicht des Gerichts enthalte der Wunsch des Kindes damit auch kindeswohlgefährdende Elemente, da eigene Interessen des Kin-

des derzeit keine entscheidende Rolle spielen würden. Zwar habe das Kind geäußert, dass der Vater besser für ihn Sorge würde, auf Nachfrage habe er aber keine konkreten Beispiele nennen können.

Aufgrund der Gesamtsituation sei auch ein umfassender Kontakt mit der Mutter geboten, so das Familiengericht. Allerdings sei es schon wegen des Kindeswunsches und des Ergebnisses der Beweiserhebung derzeit nicht geboten, einen überwiegenden Umgang mit der Mutter anzuordnen.

AG Tempelhof-Kreuzberg, Beschluss vom 26.08.2013 – Az.: 158 F 15140/13

(ingesandt von  
RAin Dr. Andrea Brandani, Berlin)

## Wissen

### Die anwaltliche Verteidigung gegen Abmahnungen wegen Fotoklau

Dr. Matthias Losert

Wer ein Foto ohne die Erlaubnis der Urheber oder des Inhabers der Nutzungsrechte verwendet, setzt sich der Gefahr aus, eine Abmahnung nach § 97,



16 UrhG wegen unerlaubter Verbreitung des Fotos zu erhalten. Wenn keine Einwilligung zur Verbreitung des Fotos vorliegt, ist diese Abmahnung auch grundsätzlich berechtigt. Allerdings ergeben sich für den versierten Rechtsanwalt bei solchen Abmahnungen viele Möglichkeiten, dagegen vorzugehen.

#### Die Höhe der Anwaltsgebühren

Oftmals werden die Anwaltsgebühren viel zu hoch angesetzt. Die Gebühren ei-

nes Rechtsanwalts bestimmen sich nach dem Streitwert. Bei einer unberechtigten Verwendung von Fotos obliegt es im Streitfalle dem Gericht, den Streitwert festzulegen. Hier orientieren sich die Anwälte der Rechteinhaber meistens nur einseitig an den für sie günstigen Entscheidungen. Das Landgericht Köln hat etwa zum Aktenzeichen 28 O 688/09 entschieden, dass ein Streitwert von 6.000 EUR bei Fotoklau zugrunde zu legen ist. Auf dieses Urteil beziehen sich gerne die Rechtsanwälte der Rechteinhaber und gelangen so zu Anwaltsgebühren (1,3 Geschäftsgebühr, zuzüglich Telekommunikationspauschale und Umsatzsteuer) in Höhe von 564,69 EUR.

Allerdings gibt es auch Rechtsprechung, die nur einen Gegenstandswert von 3.000 EUR zugrunde legt. Das OLG Köln hat mit Beschluss vom 22.11.2011,

Az: 6 W 256/11 nur einen Streitwert von 3.000 EUR zugrunde gelegt. Das OLG Hamm hat mit Beschluss vom 13.09.2012 - I-22 W 58/12 entschieden, dass der Streitwert bei Fotoklau nur 900,00 EUR beträgt. Dabei handelte es sich um eine private, bzw. kleingewerbliche Verwendung der Fotos im Internet. Den Vogel schießt aber das OLG Braunschweig mit Beschluss vom 14.10.2011, Az 2 W 92/11 ab: Darin wird der Streitwert für die private Verwendung eines Produktfotos bei eBay auf 300,00 EUR festgesetzt. Daraus errechnen sich Anwaltsgebühren in Höhe von 46,41 EUR. Es liegt daher auf der Hand, dass die Rechtsanwälte der Rechteinhaber diese Rechtsprechung gerne unterschlagen. Aber bei der Abwehr einer Abmahnung sollte man sich als Anwalt mit diesen Gerichtsentscheidungen zu der Gebührenhöhe auseinandersetzen. Ob

diese Gerichtsentscheidungen zu den Streitwerten passen, ist immer auch eine Frage der Fallkonstellation und der entsprechenden rechtlichen Argumentation. Denn es kommt darauf an, ob nur ein einfaches „Knips-Bild“ oder eine von einem professionellen Fotografen angefertigte Fotografie verwendet worden ist. Ferner ist es von Bedeutung, ob das Foto auf einer privaten Webseite, gewerblich oder kleingewerblich verwendet worden ist.

### Der Schadensersatzanspruch

Neben den Kosten für die Erstellung der Abmahnung steht dem Rechteinhaber auch noch ein Schadensersatzanspruch zu. Im Fotorecht kann dieser Schadensersatzanspruch nach der so genannten Lizenzanalogie berechnet werden. In diesem Falle können die Honorarempfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM-Empfehlungen) zur Berechnung des Schadensersatzes verwendet werden.

Voraussetzung ist aber, dass der Rechteinhaber tatsächlich Berufsfotograf ist. Dass muss der sich so bezeichnende Berufsfotograf nachweisen können (vgl. OLG Braunschweig, Urteil vom 08.02.2012 – 2 U 7/11). Wenn der angebliche Berufsfotograf aber nur Bilder zur freien Verwendung auf Wikipedia einstellt und durch seine Tätigkeit als Fotograf nicht seinen Lebensunterhalt bestreitet, ist er kein Berufsfotograf. Folglich kann sein Honorar auch nicht nach den MFM-Empfehlungen berechnet werden.

Aber auch wenn der Fotograf tatsächlich Berufsfotograf ist, können die MFM-Empfehlungen nur herangezogen werden, wenn der unberechtigte Verwender

des Bildes auch gewerblich handelt (LG Düsseldorf, Urteil vom 24.10.2012, Az.: 23 S 66/12). Das entfällt etwa bei einer privaten eBay-Auktion. Der Berufsfotograf muss auch die konkret abgemahnten Bilder in seiner Eigenschaft als Berufsfotograf für eine berufliche Verwendung erstellt haben. Wenn er die Bilder nur privat für eine private eBay-Versteigerung erstellt hat, können die MFM-Empfehlungen auch nicht angewendet werden.

Das Landgericht Düsseldorf hat deshalb nur eine fiktive Lizenzgebühr von 20,00 EUR pro Foto für angemessen erachtet.

### Die Unterlassungserklärung

Wenn ein Mandant eine Abmahnung wegen Fotoklau erhält, muss der bearbeitende Rechtsanwalt sofort eine Unterlassungserklärung für seinen Mandanten abgegeben. Denn nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung kann der Unterlassungsanspruch der Gegenseite aus § 97 UrhG erfüllt werden. Wenn die Unterlassungserklärung nicht abgegeben wird, kann eine einstweilige Verfügung gegen den Abgemahnten erlassen werden. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Höhe der Abmahnkosten und des Schadensersatzes von dem Rechtsanwalt der Abmahn-Kanzlei richtig berechnet worden ist. Die Unterlassungserklärung darf aber grundsätzlich nur modifiziert abgegeben werden, das heißt, ohne Präjudiz für die Sach- und die Rechtslage und daher auch ohne Schuldeingeständnis.

Hier ein Beispiel einer modifizierten Unterlassungserklärung, die sich schon in einigen hundert Fällen bewährt hat:

*„Mein Mandant verpflichtet sich, rein vorsorglich, freiwillig, ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage, gleichwohl rechtsverbindlich, es bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung von der Unterlassungsgläubigerin festzusetzenden, im Streitfall gerichtlich zu überprüfenden Vertragsstrafe, zu unterlassen, urheberrechtlich geschützte Werke der Rechteinhaberin öffentlich zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben oder diese Handlungen durch Dritte vornehmen zu lassen.“*

Auch wenn sich der Mandant keiner Schuld bewusst ist, sollte der Rechtsanwalt die Unterlassungserklärung auf jeden Fall bis zur abschließenden Klärung der Angelegenheit abgeben. Denn es kommt häufiger vor, dass in der Übertragungskette der Lizenzen ein unwirksamer Lizenzvertrag vorhanden ist. Da ein Nutzungsrecht aber nicht gutgläubig erworben werden kann, kann der Verwender des Fotos auch kostenpflichtig abgemahnt werden. Der Rechtsanwalt würde sich daher wegen eines Anwaltsverschuldens haftbar machen, wenn er für seinen Mandanten keine modifizierte Unterlassungserklärung abgibt.

### Die Reaktion der Gegenseite

Gerade auf dem Gebiet der Abmahnungen habe ich es schon häufiger erlebt, dass ich kein stichhaltiges Argument gefunden habe, welches ich der Gegenseite unter die Nase reiben kann. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass bei Urheberrechtsverletzungen im Internet der fliegende Gerichtsstand gilt und der Rechteinhaber in ganz Deutsch-

## Gewinnsteigerung durch Kostenreduzierung

Ein nicht zu unterschätzender Kostenfaktor ist der Beschaffungsprozess in der Anwaltskanzlei, sei es für Verbrauchsgüter oder auch Dienstleistungen.

Senken Sie Ihre Kosten konsequent durch ein Audit und Optimierung Ihrer Beschaffungsprozesse.

Die Kosten für Sie sind neutral. Mein Honorar orientiert sich an dem nachgewiesenen Einsparpotential für Ihre Kanzlei.

Kurzinformationen hierzu können Sie erhalten unter <http://www.treysse.com/2012/11/28/gewinnsteigerung-durch-senkung-der-beschaffungskosten-in-der-anwaltskanzlei/>

**Organisationsberatung H. Treysse, Suarezstr. 19, 14057 Berlin,**

Tel. 030 32601004, E-Mail [info@treysse.com](mailto:info@treysse.com), Internet: <http://www.treysse.com>

land Klage erheben kann. Es liegt auf der Hand, dass sich der Rechteinhaber dann ein Gericht aussuchen wird, das sich vor kurzem in einem Urteil zu einer für den Rechteinhaber günstigen Rechtsausfassung ausgesprochen hat. Dagegen kann man dem Gegner theoretisch mit einer negativen Feststellungsklage bei einem dem Verletzer genehmen Gericht zuvorkommen. Darin könnte man dann feststellen lassen, dass die Abmahnung zum Teil unbe-rechtigt ist.

Allerdings birgt so eine negative Feststellungsklage immer ein Risiko. Denn der zuständige Richter kann sich von heute auf morgen ändern, und dann kann er ein dem Verletzer nicht genehmes Urteil sprechen. Außerdem darf auch hier niemals der alte Satz vergessen werden, dass man sich vor Gericht und auf hoher See in Gottes Hand befindet.

Es empfiehlt sich daher oftmals, die Sache auszusitzen. Sie werden überrascht sein, wie oft diese Methode Erfolg hat. Denn auch der Rechteinhaber hat ein Prozessrisiko zu befürchten. Ferner weiß der Rechteinhaber nicht, ob der Verletzer mit seinem Einkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze (1.028,00 EUR für Ledige) liegt und daher ein etwaig erlangter Titel wirtschaftlich wertlos wäre. Außerdem kann der Verletzer auch bereits die eidesstattliche Versicherung abgegeben haben, sich in Privatinsolvenz befinden oder verzogen oder verstorben sein. Dann bleibt der Rechteinhaber auf seinen Anwalts- und Vollstreckungskosten sitzen. Gerade im Bereich des Urheberrecht, wo oftmals mit geringem Aufwand eine Vielzahl von Abmahnungen erstellt wird, wird von den Rechteinhabern darauf spekuliert, dass etwa die Hälfte der Abgemahnten sofort bezahlt. Auch dann kommen die Rechteinhaber auf einen guten Schnitt und sie sparen sich die Mühen eines Gerichtsverfahrens.

*Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin*

## Forum

### Der Rabe im Kammergericht

Reinhard Hillebrand

*Vor 100 Jahren, am 1. September 1913, hielt das Kammergericht die letzte Sitzung an alter Stätte im Hause Lindenstraße 15 ab, das seit 1735 genutzt worden war; heute befindet sich dort das Jüdische Museum. Die nachfolgend geschilderte Begebenheit gedenkt eines Bewohners des Gerichtsgebäudes, der noch keinen Platz in der offiziellen Geschichtsschreibung gefunden hat.*

Es war einmal ein Rabe. Hatte er eine Rabenmutter und einen Rabenvater, die ihn im Stich ließen, oder waren seine Eltern auf tragische Weise der Wildnis zum Opfer gefallen? Niemand kann es mehr sagen. Tatsächlich war der Rabe noch ein Rabenkind, lebte rabenseelenallein und hatte eine rabenschwarze Zukunft zu befürchten. Er war ein Rabe des ausgehenden 19. Jahrhunderts, und südlich von Berlin in das aufstrebende deutsche Kaiserreich hineingeboren worden, in welchem der Mensch sich mehr als irgendwann zuvor hierzulande über alle anderen Lebewesen erhoben hatte.

Über Generationen war den Raben ein schlechter Ruf ange-dichtet worden. Fast hätte man meinen können, das Wort Rabulist hätte auch mit Raben zu tun. Bei den Römern stand er in hoher Achtung; in Deutschland galt er stets für einen Unglücksvogel.<sup>1</sup>

Die Zeiten hatten sich in Preußen ein Stück gebessert, ohne dasjenige Maß zu erreichen, wel-

ches man vorurteilsfrei nennen könnte. So erhob etwa König Friedrich Wilhelm I. (1688-1740) im Jahre 1732 aus reiner Spottlust seinen Jagdnarren, Johann Erdmann Nossig (1678-1766), zum Freiherrn von Rabenpreis. Das Geschlecht war ausgestorben.

Die Raben hatten wie alle Tiere in Preußen, dem größten deutschen Königreich, das einen mächtigen Adler im Wappenschild führte, eine schwache Rechtsstellung. Bären und Luchse waren ausgestorben, Elche und Wölfe zu Seltenheiten geworden.

Die ungünstige Meinung von Raben war eine Mischung aus Einbildungen, Legenden und Tatsachen geworden. Am 2. Juni 1878 hatte Dr. Karl Nobiling (1848-1878) aus der II. Etage des Hauses Unter den Linden 18 heraus sein Pistolentatentat auf Kaiser Wilhelm I. (1797-1888) verübt; im Erdgeschoss des Gebäudes befand sich das Restaurant „Zu den drei Raben“. Auch dies

**lebensart** kreatives wohnen

alle preise sind abholpreise in euro, artikel ohne dekoration

aktion  
gültig bis:  
16.11.2013

so, 20.10.  
und 03.11.  
von 13-18 uhr  
geöffnet!

RELAX-SESSEL  
MIT HOCKER  
1.745,-€  
statt 1.939,-€

leder golf, untergestell walnuss, fußkreuz alu

lebensart kreatives wohnen gmbh & co. kg • ahornstraße 4/ecke schloßstraße  
berlin steglitz • tel 030.89 54 00 88 • auf dem hof • mo - fr 10.00 - 19.00  
sa 10.00 - 16.00 • [www.lebensart-berlin.de](http://www.lebensart-berlin.de)

kein Grund, über Raben freundlicher zu denken, und das Haus sollte 13 Jahre später abgerissen werden.

Dergestalt war im Jahre 1890 die Lage, in welcher der eingangs vorgestellte junge Rabe beschloss, sich in oberer Instanz um die Wiedergutmachung für seine Gattung zu kümmern. War er bereits gelehrig genug, um die Geschichten vom Kammergericht zu kennen, die alle irgendwie die Worte enthielten: „Ja, wenn es das Kammergericht nicht gäbe...?“ Oder kommen die Bemühungen des schwarzen Tieres der Nachwelt eher wie eine Rufaufbesserung für das Kammergericht vor, das in seiner Rechtsprechung damals längst keine weiße Weste mehr hatte?

Wie dem auch sei, der Rabe – und an dieser Stelle beginnt sein halbamtlich festgestellter Lebenslauf – ließ „nahe den Geleisen der Anhalter Bahn bei Jüterbog seine mehr eindringliche als schöne Stimme zum Herrn erschallen, der, wie schon in der Bibel so schön ausgedrückt ist, auch ‚das Schreien der jungen Raben hört‘ und auch diesmal sein Erbarmen zeigte, indem er die Augen eines Zugführers auf ihn lenkte und dessen Herz bewegte, sich des armen Verlassenen anzunehmen. Nach mancherlei Fahrten gelangte unser Findling dann in den Besitz des Kastellans am Berliner Kammergericht, Herrn Nolte, und damit zugleich zu einer ebenso ruhigen und angenehmen wie gesicherten Stellung, in der er, ‚wenn er sich hält‘, noch Carrière machen kann. Herr Nolte wies ihm zunächst einen selbständigen Posten als Gerichtsvollzieher gegen die schädlichen Insekten, Engerlinge und andere Nager und Wühler in den von ihm gepflegten Gartenanlagen des Kammergerichts an und hatte die Freude, zu sehen, daß Jakob – dieser für Findlinge seiner Gattung gewissermaßen in der Luft liegende Name war ihm nämlich gegeben worden – auch nach dieser Richtung gut ‚einschlug‘, indem er unermüdlich das Gewürm aufsucht und vertilgt, solchergestalt ebenso sehr den staatlichen Interessen wie seinem eigenen, überaus gesegneten Appetit dienend. Nebenbei revidiert

Jakob auch die unterirdischen Räume des Kammergerichts auf Schwaben, Franzosen, Mäuse u. dergl. und füllt auch hier den Rahmen seiner gerichtsvollzieherischen Pflichten als ‚Hausierer‘ trefflich aus. Dabei macht er sich aber im Verkehr mit seinem unmittelbaren Vorgesetzten und Nährvater und den Beamten des Kammergerichts nie ‚mausig‘, sondern zeigt sich in dankbarer Würdigung der ihm gewordenen Aufnahme zuvorkommend und freundlich, Herrn Nolte und seinen übrigen speziellen Gönnern gegenüber sogar in erheiternder Weise zutraulich. Sobald er diese erblickt, springt er flügelnd in die Höhe, nimmt gern ein Blatt in den Schnabel, hüpfte nahe heran und läßt das Blatt fallen, wobei er durch Augenzwinkern zum Spielen auffordert. Will man nämlich das Blatt aufheben, so pickt er es vorher schnell auf, um dann durch abermaliges Fallenlassen zur Fortsetzung des Spiels zu ermuntern ganz in der Weise, wie es junge Hunde mit anderen Gegenständen zu thun lieben. Sodann untersucht er auch aufmerksam die Nähte zwischen Sohlen und Oberleder der Stiefeln seiner Freunde auf etwa darin verborgene Raritäten, setzt sich dann gern auf einen Fuß des Freundes und bezeugt seine Freude durch Picken auf Stiefel und Beinkleider. Dabei ist er schon ziemlich weit in dem Verständnis der deutschen Sprache gediehen und beantwortet die Frage: ‚Hast du Hunger, Jakob?‘ stets mit einem vernehmlichen ‚Krahl!‘ Unter dem veredelnden Einfluß der rings um ihn verkörperten heiligen Justitia ist denn auch die den Raben nachgesagte schlechte Eigenschaft eines oft zu weit um sich greifenden Fassungsvermögens bei ihm ganz unentwickelt geblieben, und noch nie hat die Frau Kastellanin, deren Küche er öfters Besuche abstattet, Ursache gehabt, Zweifel in seine Ehrlichkeit zu setzen. Unter diesen Umständen ist Jakob bei allen Beamten des Kammergerichts beliebt geworden. Selbst der Chefpräsident und die Räte des Kammergerichts haben sich ihn bereits vorstellen lassen und die besten Eindrücke von ihm empfangen. Auch mit dem Vertreter der Presse bei dem Kammergericht, in dem

er alsbald das ‚literarische Federvieh‘, also gewissermaßen einen Konkurrenten witterte, ist er im Laufe der Zeit in ein durchaus intimes, kollegialisches Verhältnis getreten und ist für jedes Interview zugänglich. Seine Liebenswürdigkeit ist auch nicht ohne praktische Ergebnisse geblieben. Frühstücksreste werden ihm von allen Seiten zu Teil und bilden namentlich in jetziger Zeit, wo jene während des Frühjahres und des Sommers so splendiden Einnahmen sehr zusammengeschrumpft sind, einen dankenswerten Beitrag zur Füllung des Abgrundes in seinem Magen. Bei jetziger Witterung sucht Jakob gern die geheizten Räume des Kammergerichts, mitunter auch verschiedene Bureaux, so namentlich das für Rechnungssachen, auf, um nachzusehen, ob er schon etatsmäßig sei. In seiner schon von Natur schwarzen Robe bewegt er sich hier durchaus ernst und würdig. Sobald eine der zum Innern führenden Thüren nicht offen ist, springt er so lange gegen die Klinke, bis die Thür aufgeht oder von jemandem geöffnet wird. Kurz, Jakob strahlt durch sein liebenswürdiges Attachement an die Juristenwelt alle bisherigen Behauptungen über die scheue Eigenart der ‚dunklen Existenzen‘ seiner Gattung Lügen.“<sup>2</sup>

Vom seinerzeitigen Präsidenten des Kammergerichts Edwin Drenkmann, der seit 1889 dem Gericht 15 Jahre lang vorstand, 1901 geadelt wurde und 1904 mit 77 Jahren starb, ist einiges bekannt. Vom Kastellan des Kammergerichts, dem Rabenziehvater Carl Nolte, der un-

1 F.A.Brockhaus: „Conversations-Lexikon“, Bd.11, 9.Aufl. Leipzig 1846, S.645

2 „Berliner Gerichts-Zeitung“ vom 24. Dezember 1891, S.3. Natürlich nicht verwandt und nicht verschwägert mit Ernst Rabe, der 1893 Kammergerichtsrat wurde und von 1908 bis zu seinem Tode am 2.März 1910 Senatspräsident am KG war.

3 Friedrich Holtze: „Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen“, Bd.4, Berlin 1904, S.370

4 Vgl. JMBL. 1913, S.193

5 Friedrich Holtze: „Lokalgeschichte des Kammergerichts“, Berlin 1896, S.36

6 Paul Lindenberg: „Es lohnte sich, gelebt zu haben“, Berlin 1941, S.29

gefähr von 1873 bis 1896 Hausmeisterdienste im Gebäude verrichtete, ist wenig bekannt. Die Geschichte des Kammergerichts ist bisher vornehmlich von Richtern geschrieben worden, und dementsprechend gibt es dort über Subalterne kaum ein Wort, geschweige denn über Hilfskräfte wie einen Raben. In seiner vierbändigen „Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen“ dankte Kammergerichtsrat Friedrich Holtze (1855-1929) im vierten Band, der 1904 erschien, dem Nachfolger Noltes, Kastellan Christian Vorpahl, für das eifrige Herbeischleppen von Büchern aus der Bibliothek,<sup>3</sup> und 1913 wurde der Hauswart zum 25jährigen Regierungsjubiläum von Wilhelm II. mit der goldenen Krone zum Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens ausgezeichnet.<sup>4</sup> In seiner „Lokalgeschichte des Königlichen Kammergerichts“ schrieb Holtze: „Das un-

tere Stockwerk des Quergebäudes dient zur Wohnung des Kastellans, auch sind hier einige Bureauräume.“<sup>5</sup> Über den Vorgänger Noltes, Kastellan A. F. Pahl, hat ein dankbares Kind ein Stückchen Erinnerung bewahrt; aus den Tagen zwischen Emser Depesche und französischer Kriegserklärung schilderte der zehnjährige spätere Schriftsteller Paul Lindenberg (1859-1943), dessen Vater von 1849 bis 1874 Aktuar und zuletzt Kanzleirat am Kammergericht bzw. Obertribunal war, den Wunsch, am 15. Juli 1870 nicht die Ankunft von Wilhelm I. in Berlin zu verpassen: „Der König kommt heut‘ zurück? Da mußten wir dabei sein! Gewiß würde uns der allzeit willige Kastellan des Kammergerichts Auskunft geben. Und er tat es: ‚Wenn der König heut‘ eintrifft, so kann es nur auf dem Potsdamer Bahnhof sein. Aber seht euch vor, ihr Schlingels, es wird

eine schöne Drängelei geben!“<sup>6</sup> Allem Anschein nach ist es nur der Rabe, der ein Zeugnis vom Kastellan Carl Nolte gibt, obwohl Hunderte von Juristen und Tausende von Berlinern in rund 23 Dienstjahren seinen Weg gekreuzt haben müssen. Vom Raben ist nicht mehr bekannt als die aufgepickten Worte, die in seiner vorstehend zitierten ‚Personallakte‘ stehen. Sollte ihm gelungen sein, das Verhältnis zwischen Raben und Menschen im Allgemeinen und Juristen im Besonderen dauerhaft zu bessern, wäre sein Erfolg märchenhaft. Die ‚Krähen-Theorie‘ zum Verhalten von Juristen untereinander ist jedenfalls keine ‚Raben-Theorie‘ geworden.

Und wenn der Rabe nicht in der Erinnerung gestorben wäre, dann lebte er noch heute.

*Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin.*

#### Leserbriefe

## Die Kammer, die elektronische Signatur und die Ignoranz der Anwaltschaft

Die Brandenburgische Anwaltskammer hat ihren Mitgliedern mitgeteilt, dass sie ihr Angebot der kostengünstigen Vermittlung einer Signaturkarte, die zugleich als Anwaltsausweis dient, zum Jahresende einstellen wird.

Zum Hintergrund: Die Kammer hatte vor einigen Jahren in Zusammenarbeit mit einer zugelassenen Zertifizierungsstelle Karte, Lesegerät und Software für einen unschlagbar günstigen Einmalpreis angeboten; dies war aufgrund eines eingeräumten Mengenrabattes möglich – nur blieb die Kammer auf mehreren hundert Karten „sitzen“, da von rd. 2.300 Brandenburger Anwälten lediglich einige wenige Hundert auf das Angebot eingingen. Der Verfasser erfreut sich seither einer erheblich arbeitserleichternden und nachhaltig Kosten reduzierenden elektronischen Aufwertung seines Büros. Der Dienst wird eingestellt, da sich zum Ablauf der Zertifizierungsdauer Ende 2013 bei erneuten Aufrufen nicht einmal die erforderlichen dreihundert (!) Brandenburger Kollegen fanden. Umfra-

gen unter Kollegen ergaben, dass nur wenige Potsdamer Büros EGVP überhaupt kennen, geschweige denn nutzen. Hochgerechnet auf Brandenburg dürfte die Lage nicht viel anders aussehen. Im Hinblick auf die Initiative des BJM zur alsbaldigen Digitalisierung der Kommunikation auch unter Anwälten, wofür die BRAK derzeit ein Pilotprojekt aufsetzt, ist diese Haltung für mich völlig unverständlich. Die Signaturkarte ist nämlich auch aus diesem Grunde für die Anwaltschaft unumgänglich.

Schon heute werden Schreiben und Schriftsätze nebst Anlagen häufig elektronisch – per FAX – übermittelt, ohne den Kollegen zuvor zu fragen, ob er bereit ist, die Druckkosten hierfür zu übernehmen. Wer sein FAX nicht auf Fax-to-E-Mail eingestellt hat, um die Dokumente unmittelbar zur elektronischen Akte nehmen zu können, hat hier noch den Konvertierungsaufwand, der bei elektronischen Übermittlungen entfällt.

Signaturkarten bieten mehrere Anbieter

an (z.B. Post, Sparkasse, BNotK). Alle Karten kosten einen jährlichen Obolus zwischen 39 EUR und 85 EUR. Hinzu kommen Kosten für das Lesegerät (ca. 150 EUR) und die Software (zwischen teuer und kostenfrei). Und man hat – neben dem Anwaltsausweis – eine Plastikkarte mehr in der Brieftasche.

Die RAK Brandenburg hätte ihren Dienst gerne weitergeführt, scheitert aber an der offensichtlichen Ignoranz der Kollegen. Der Unterzeichner – Rechtsanwalt seit 27 Jahren und daher nicht mehr ganz taufisch – kann nur an die Kollegen appellieren, derartige Angebote, die bei einem unschlagbar günstigem Preis-/Leistungsverhältnis von unserer Berufsvertretung angeboten werden, nicht die Augen zu verschließen, zumal die Effekte sich in Euro und Cent auch messen lassen. Die RAK Berlin täte m.E. gut daran, die RAK Brandenburg hier zu unterstützen, denn ein vergleichbares Angebot gibt es auch in Berlin nicht.

*RA Ralf Moritz, Potsdam*

## Personalia

### Dr. Hartmann Kleiner mit dem Verdienstorden des Landes Berlin ausgezeichnet

Der Senat von Berlin hat in seiner Sitzung am 20. August 2013 beschlossen, den Berliner Kollegen Dr. Hartmann Kleiner in Anerkennung seiner hervorragenden



Verdienste um Berlin mit dem Verdienstorden des Landes Berlin auszuzeichnen. Die Verleihung fand am 1. Oktober statt.

Mit dieser Auszeichnung würdigt der Senat die langjährige ehrenamtliche

Tätigkeit Kleiners, z. B. in den Aufsichtsräten der Landesbank Berlin, der Berliner Verkehrsbetriebe AöR, des Gesundheitskonzerns Vivantes GmbH und in den Verwaltungsräten zunächst des Senders SFB und dann des Senders RBB.

Hartmann Kleiner ist bereits Träger des Verdienstordens des Landes Brandenburg und des Bundesverdienstkreuzes 1. Klasse, die ihm für seine beruflichen Tätigkeiten verliehen wurden.

*Andreas Fleischer, Rechtsanwalt*

ordnung. Die im Kommentar zitierten Entscheidungen können bei Interesse im Volltext bei den Onlinedatenbanken „Dejure.org“ oder „openjur.de“ eingesehen werden. Das Werk ist eine sehr gute Unterstützung für tägliche mietrechtliche Praxis.

*Stephan Lofing  
Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungsseigentumsrecht*

#### Walter Zimmermann:

Prozesskosten und  
Verfahrenskostenhilfe –  
insbesondere in Familiensachen

Verlag Ernst und Werner Gieseking,  
Bielefeld, 2012,  
XXVIII und 418 Seiten, brosch.;  
ISBN 978-3-7694-1105-8,  
54,00 EUR



Fünf Jahre nach der dritten Auflage liegt wieder eine umfangreiche Zusammenstellung der Grundlagen für die Beantragung und Bewilligung von Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe

vor. Das besondere Augenmerk auf Familiensachen wird im Titel deutlich, da hier ja durch das FamFG ein neuer Begriff eingeführt wurde. Wie schon die hier gelobte Voraufgabe werden sowohl die Grundlagen als auch die umfangreichen Details bestens dargestellt.

Im Vorwort empfiehlt der Autor dem eiligen Leser das Kapitel L zur schnellen Berechnung und Erfassung eines Berechnungsschemas. Darin wird für die Einzelheiten auf die entsprechenden Randziffern Bezug genommen. Der Autorin ist es kürzlich in einer etwas aufwändigeren Verfahrenskostenhilfebeantragung gelungen, anhand der vorgegebenen Punkte das Gericht von einer Bewilligung zu überzeugen. Mehr kann ein Praktikerbuch nicht bieten.

Das Buch bietet sowohl die Darstellung der Voraussetzungen als auch die Fra-

## Bücher

### Von Praktikern gelesen

#### Lützenkirchen

Mietrecht  
Kommentar

Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln  
2367 Seiten Lexikonformat, bgd., 2013,  
ISBN 978-3-504-45077-9  
149,00 EUR



Mit dem Mietrechtsänderungsgesetz 2013 hat der Gesetzgeber das Mietrecht an vielen Stellen neu justiert. Die Novelle führte zunächst zu einer ganzen Reihe

materiell-rechtlicher Änderungen wie der „Energetische Modernisierung“ mit ihren diversen Folgen vom Minderungsausschluss bis zur Mieterhöhung. Neu im Gesetz sind z. B. auch das Thema Wärmecontracting oder die Kündi-

gungsmöglichkeit bei Kautions-Zahlungsverzug. Über solche materiell-rechtlichen Entwicklungen hinaus hat die Reform aber auch verfahrensrechtlich viel Neues gebracht. Instrumente wie die Sicherungsanordnung nach dem neuen § 283a ZPO waren bereits im Gesetzgebungsverfahren höchst umstritten und werfen für die künftige Mietrechtsspraxis viele Fragen auf. Der neue, große Kommentar zur Wohn- und Gewerberaumiete von Lützenkirchen und Dickersbach stellt dem Mietrechtler ein aktuelles, „reformiertes“ Nachschlagewerk zur Verfügung, das keine Frage unbeantwortet lässt. Die Bearbeitung bietet mit überzeugender Begründungstiefe den letzten Stand von Rechtsprechung und Literatur zu den mietrechtlichen Vorschriften des BGB und der HeizKV. Die Änderungen durch die Mietrechtsreform sind komplett eingearbeitet. Kommentiert wird neben der Heizkostenverordnung auch die Wärmelieferungsver-

## Bücher

gen des Einzelfalls. Wie in der Voraufgabe ist auf die Abhandlung der Beiordnung eines Anwalts, verfahrensrechtliche Aspekte der Antragstellung und Entscheidung sowie die jeweiligen Verhältnisse der beteiligten Kräfte (Partei, Gegner, Anwalt, Staatskasse) zueinander positiv hinzuweisen.

Im Anhang findet sich die Durchführungsbestimmung zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, ein Blick hinter die Kulissen der Rechtspflegertätigkeit.

Das Buch ist in jedem Fall empfehlenswert, um in PKH/VKH-Fällen den Überblick zu behalten.

*Rechtsanwältin Dorothea Hecht,  
Fachanwältin für Familienrecht,  
Kleve/NRW*

**Verena Hoene/ Kai Runkel****AnwaltFormulare  
Gewerblicher Rechtsschutz**

C.F. Müller Wirtschaftsrecht  
5., neu bearbeitete Auflage 2013  
XVII. 975 Seiten. Hardcover.  
Alle Muster zum Download  
ISBN 978-3-8114-3657-2  
109,95 EUR



Erstmals im C.F. Müller Verlag erschien in diesem Jahr der Band „Hoene/Runkel: AnwaltFormulare Gewerblicher Rechtsschutz“, bisher ein Produkt des Deutschen Anwalt-

Verlags. Die Neuauflage wurde schon durch die TÜV-Rechtsprechung des BGH erforderlich, die grundsätzliche Änderungen bei der Antragstellung und Taktik im gewerblichen Rechtsschutz mit sich bringt – insbesondere bei Sachverhalten, die mehrere der einschlägigen Rechtsgebiete betreffen.

Der Band ist ein idealer, praxisnaher Einstieg in die Verfahren in verschiedenen Bereichen des gewerblichen Rechtsschutzes: von der Abmahnung, das einstweilige Verfügungsverfahren bis hin

zu Schadensersatzprozessen und Vergleichsverhandlungen, sowie Abgrenzungsverträgen. Er umfasst die Gebiete – und die jeweiligen Eigenheiten – im Urheberrecht, Presserecht, Wettbewerbsrecht, Markenrecht. Deutlich mehr Raum als in den Voraufgaben kommt dabei dem Internetrecht zu – mit den Kapiteln Domainrecht, E-Commerce, E-Mail-Werbung und Haftung im Internet. Die Stärke des Bandes liegt nicht in erster Linie in den auch anderswo zugänglichen Formularen, sondern vor allem in der Darstellung der Vorgehensweisen – einschließlich von taktischen und Kostenfragen – Checklisten und vielen praktischen Hinweisen zu Anträgen, Substantiierungserfordernissen, Strategieren oder prozessualen Besonderheiten in den behandelten Rechtsgebieten. Die Formulare stehen online zum Download zur Verfügung, erforderlich ist hierzu ein im Buch abgedrucktes Kennwort.

Die umfassende wissenschaftliche Darstellung der materiellrechtlichen Probleme bietet der Verlag in anderen Publikationen: So ist in diesem Jahr in der Reihe „Heidelberger Kommentare“ die 3. Auflage des Urheberrechts-Kommentars „Dreyer/Kotthoff/Meckel“ erschienen (auch als E-Book), in der ebenfalls der Kommentar zum Wettbewerbsrecht vorliegt. Ein umfassendes, gut lesbares Werk, für das internetrechtliche Fragestellungen kein „Neuland“ sind, und auch eine ideale Einführung in den Diskussionsstand zu vielen aktuell diskutierten Problemen im Urheberrecht.

*Christian Christiani,  
Rechtsanwalt*

**Schweitzer Sortiment****Ihre Fachbuchhandlung  
in Berlin und Potsdam:**

**Berlin-Mitte**  
Französische Str. 14  
10117 Berlin  
Tel. 030/25 40 83-115

**Am Amtsgericht  
Charlottenburg**  
Holtzendorffstr. 18  
14057 Berlin  
Tel. 030/25 40 83-302

**Potsdam**  
Friedrich-Ebert-Str. 117  
14467 Potsdam  
Tel. 0331/270 96 29



Tel. 030/25 40 83-0  
berlin@schweitzer-online.de  
potsdam@schweitzer-online.de



24 h · www.schweitzer-online.de

**schweitzer**  
Fachinformationen

## Termine

## Terminkalender

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
01.11.	Traditionelles Berliner Anwaltsessen	Prof. Dr. Benno Heussen	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
01. - 02.11.	19. Steueranwaltstag Berlin 2013		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
01. - 02.11.	Forum Sozialrecht 2013	Dr. M. Neumann H. Siebel-Huffmann P. Theobaldt	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
01. - 03.11.	Mediationsausbildung für alle Berufsgruppen	Jutta Hohmann	Mediation und Ausbildung Berlin www.mediation-ausbildung.de
01.11.	Aktuelle Rechtsprechung WEG-Recht	Dr. O. Elzer	ARBER Seminare www.ARBER-Seminare.de
01.11.	Aktueller Rechtsprechungsüberblick: Gesellschaftsrecht	Dr. Ingo Drescher	DAI www.anwaltsinstitut.de
01.11.	Verteidigung in Verkehrsstrafsachen und versicherungrechtliche Folgen	Prof. Dr. Karl Maier Gesine Reisert	DAI www.anwaltsinstitut.de
02.11.	Aktuelle Rechtsprechung Wohnraummietrecht	R. Paschke	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
02.11.	Die Rüge der fehlerhaften Anklageschrift im Wirtschafts- und Steuerstrafverfahren	Friedrich H. Humke	SVO-Seminare www.svo-seminare.de
02.11.	Reform der Verfahrenskostenhilfe in Familiensachen	Dr. Michael Giers	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
02.11.	Steuerfahndung – Finanzamt – Gericht Verteidigungsstrategien im Steuerstrafverfahren	Dr. Peter Gußen	SVO-Seminare www.svo-seminare.de
02.11.	Strafverteidiger vs. Staatsanwalt	Andreas Franck Sascha Petzold	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
04.11.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V.
05.11.	AK-Mietrecht und WEG: Schnittstellen des privaten Baurechts zum WEG und Mietrecht	Rowena Knöppel	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
05.11.	E-Bilanz – Entwicklung und Umsetzung	Dr. Horst Vinken	Verein zur Förderung des Bilanz- und Steuerrechts sowie der Wirtschaftsprüfung Berlin Brandenburg e. V.
06.11.	Zwangsvollstreckung aktuell: Erste Erfahrungen mit der Reform und effiziente Auswertung des Vermögensverzeichnis	Dieter Schüll	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
06.11.	Arbeitskreis Arbeitsrecht: Arbeitsunfähigkeitsbegutachtung im MDK-BB	Dr. Marschand	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
06.11.	Telefontraining für Mitarbeiter in Anwalts- und Notariatskanzleien	Corinna Gustke	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
07.11.	Entlastung des Anwalts im familienrechtlichen Mandat	Karin Scheungrab	DAI www.anwaltsinstitut.de

## Termine

07.11.	Microsoft Office: Word Aufbau - effektiv -	Corinna Gustke	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
08. - 09.11.	Berliner Familienrechtstage	VRiBGH Dose RiKG Dr. Menne VRiOLG a.D. Dr. Gerhardt	GJI Gesellschaft für Juristen- Information mbH www.gji.de
08. - 09.11.	Intensivseminar öffentliches Gesundheitsrecht	Prof. Dr. Thomas Clemens Prof. Dr. Michael Quaas	DAI www.anwaltsinstitut.de
08. - 09.11.	Schau-Spiel Anwalt	Prof. Michael Keller Prof. Klaus Klawitter	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
08.11.	Aktuelle Entwicklungen im Ausländerrecht	Michael Funke-Kaiser	DAI www.anwaltsinstitut.de
08.11.	Microsoft Office: Excel für Profis	Corinna Gustke	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
08.11.	Pflichten und Haftung bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung	Dr. Volker Lang	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
08.11.	Praxisworkshop ESUG – Erfahrungen aus Richter- und Verwaltersicht	Martin Lambrecht Dr. Andreas Schmidt	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
09.11.	Effektive Prüfung von Rentenbescheiden	Dr. Peter Lange	DAI www.anwaltsinstitut.de
09.11.	Verteidigung im Jugendstrafverfahren	Dr. Dominique Schimmel	RAV e.V. www.rav.de
11.11.	Brennpunkte des Arbeitsrechts des öffentlichen Dienstes	Michael Geißler	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
11.11.	Erste Erfahrungen mit dem 2. KostRMOG	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
12.11.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts in Jugendstrafsachen	Detlef Lind	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
13.11.	RVG - Workshop, Neuerungen durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und neueste Rechtsprechung	Horst-Reiner Enders	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
14.11.	Aktuelles zur Testamentsvollstreckung	Hans Christian Blum	DAI www.anwaltsinstitut.de
14.11.	Microsoft Office: Outlook II	Corinna Gustke	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
14.11.	Prozess-Taktik im Arbeitsrecht I	P. Bopp	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
15.11.	Gebührenoptimierung im Gewerblichen Rechtsschutz und effektive anwaltliche Strategien in Abmahnverfahren	Dr. Hans-Dieter Weber	DAI www.anwaltsinstitut.de
15.11.	Zwangsverwaltung	Dr. Florian Stapper	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
16.11.	Vorvertragliche Anzeigepflichten in der Personen- und Sachversicherung	Kai-Jochen Neuhaus	DAI www.anwaltsinstitut.de
18. - 19.11.	Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Insolvenzrecht in der Vertragsgestaltung	Prof. Dr. Heribert Heckschen	DAI www.anwaltsinstitut.de

## Termine

18.11.	Die neue Pflicht zur energieeffizienten Beschaffung	Dr. Oliver Homann	vhw Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. www.vhw.de
19.11.	Aktuelle Fragen im Urheberrecht (insbesondere im Internet) aus Hamburger Sicht	Bolko Rachow	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
19.11.	Forderungspfändung	Johannes Kreuzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
20.11.	Erfolgreiche Prozessführung im Arbeitsrecht: Prozessvergleiche, Klagen bei Betriebsübergang, Berufungsverfahren	Werner Ziemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
20.11.	Ermittlungsmaßnahmen in Rechtsanwaltskanzleien	Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor	Arbeitskreis Strafrecht www.berliner-anwaltsverein.de
21. - 23.11.	Unternehmensnachfolge	Prof. Dr. Alfred Bergmann	DAI www.anwaltsinstitut.de
21.11.	Dienstunfähigkeit und Beamtenversorgung - Aktuelle Fragen und Probleme aus der Praxis	Dr. Andreas Hartung	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
21.11.	Personalentwicklung und Mitarbeitermotivation durch nicht monetäre Incentives	Kathrin Scheel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
21.11.	Rechtsmittel in VerkehrsOwi- und Verkehrsstrafsachen	Wolfgang Ferner	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
22. - 23.11.	Expertengespräche Verwaltungsprozess	Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann Dr. Ulrich Maidowski Dr. Michael Winkelmüller	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
22.01.	2. KostRMOG intensiv	Horst-Reiner Enders	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
22.11.	Aktuelle Rechtsprechung zur dienstlichen Beurteilung im Beamtenrecht	Maren Thomsen	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
22.11.	Der Antrag auf Nichtverlesung der Anklageschrift – Instrument effektiver Strafverteidigung	Friedrich H. Humke	SVO-Seminare www.svo-seminare.de
22.11.	Die rechtliche Beratung bei der Durchsetzung von Sachnachträgen und Bauzeitansprüchen	Prof. Thomas Thierau	DAI www.anwaltsinstitut.de
22.11.	Formulierung von Patentansprüchen und deren Auswirkungen	Konrad Retzer Friedrich R. von Samson-Himmelstjerna	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
22.11.	Warm up im Strafverfahren – Tipps und Anträge zum Prozessauftakt	Horst Wesemann	SVO-Seminare www.svo-seminare.de
22. - 23.11.	Praxisschwerpunkte Mietrecht	Michael Reinke	DAI www.anwaltsinstitut.de
23.11.	Expertengespräch zum Arzthaftungsrecht	Dr. Alexandra Jorzig	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
23.11.	Steuerliche Brennpunkte bei Unternehmensfinanzierungen	Prof. Dr. habil. Günther Strunk	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
25. - 26.11.	Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Kündigungsschutzrecht	Klaus Griese	DAI www.anwaltsinstitut.de
25.11.	Zumutbarkeit im Denkmalrecht	Dr. Dieter Martin, Dr. Stefan Mieth, Dr. Jörg Spennemann	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de

## Termine

26.11.	Aktuelles zum Architektenrecht - HOAI 2013 und aktuelle Rechtsprechung	Björn Retzlaff	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
27.11.	Anwaltsworkshop: RA-MICRO Online - Online-Dienste, Recherchen, RMO VS, DASD	Georg-F. Klusemann Dirk Matthis	RA-MICRO GmbH & Co. KGaA www.ra-micro.de
27.11.	Die Zukunft der anwaltlichen Mobilität - schon heute: RA-Mobile	Andrea Brandenburg Thomas Schmidt	RA-MICRO GmbH & Co. KGaA www.ra-micro.de
28. - 29.11.	Aktuelles Familienrecht 2013: FamFG - Unterhaltsrecht - Güterrecht	Esther Caspary Dr. Jürgen Soyka	DAI www.anwaltsinstitut.de
28. - 29.11.	Schnittstellen Arbeits- und Sozialrecht	Bettina Schmidt	DAI www.anwaltsinstitut.de
28.11.	Direktionsrecht und Änderungskündigung	Dr. Martin Brock	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
28.11.	Lesung aus der Monographie "Interessante Zeiten - Reportagen aus der Innenwelt des Rechts"	Benno Heussen	Schweitzer Sortiment www.schweitzer-online.de
29.11.	DAV-Forum Menschenrechte		Deutscher Anwaltverein www.anwaltverein.de
29.11.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Presserecht	Katrin Schönberg	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
29.11.	Tarifvertragsrecht – neue Strategien von Gewerkschaften und Arbeitgebern	Prof. Dr. Martin Henssler	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
29.11. - 01.12.	2. Einführungsseminar Mediationsausbildung für alle Berufsgruppen	Jutta Hohmann	Mediation & Ausbildung Berlin www.mediation-ausbildung.de
30.11.	Steuerrecht kompakt	Michael Beneke, Friedemann Kirschstein Thomas Müller Dr. Christoph Wäger	DAI www.anwaltsinstitut.de
02.12.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V.
04.12.	Friedrich Carl von Savigny und sein Einfluss auf die heutige Rechtswissenschaft	Dr. Benjamin Lahusen, Prof. Dr. Cosima Mölle, Prof. Dr. Christoph Paulus	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
06. - 07.12.	Upgrade Arbeitsrecht I	Bernd Ennemann Dr. Hans-F. Eisemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
06.12.	Erwerbsschaden nach Haftpflichtfällen	Dietrich Freyberger	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
06.12.	Kausalität und Unfallfolgen in Haftpflicht-, gesetzlicher und privater Unfallversicherung	Jörg Elsner Prof. Dr. med. Hans-Jürgen Kock	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
07.12.	Erfolgreiche Verteidigung in Bußgeldsachen	Leif H. Kroll Dr. Michael Weyde	SVO-Seminare www.svo-seminare.de
07.12.	Verteidigung bei Verkehrsunfallflucht - Das Seminar mit dem Crash-Test	Leif H. Kroll Dr. Michael Weyde	SVO-Seminare www.svo-seminare.de
11.12.	Klischee oder Tatsache? Männliche/weibliche Kommunikation - Ein Rethorikkurs nur für Frauen -	Kathrin Scheel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
13. - 14.12.	Upgrade Arbeitsrecht II	Dr. Hans-F. Eisemann	DAI www.anwaltsinstitut.de



Fachanwälte für Strafrecht  
am Potsdamer Platz

Dr. Frank Dr. Auffermann Halbritter Dr. Horrer

Wir wollen uns exzellent erweitern.

Strafrechtliche Unternehmensberatung und -vertretung, Strafverteidigung in Berlin und bundesweit.  
Sie sind interessiert und durch gute Examina und Promotion qualifiziert?

Potsdamer Platz 8 · 10117 Berlin

Telefon 030/31 86 85-3 · Telefax 030/31 86 85-55 · E-Mail mail@fs-pp.de

www.fs-pp.de

**Berlin-Weißensee**, repräsentative Büroräume, ca. 200 m<sup>2</sup> EG, denkmalgeschütztes Gebäude, zentral aber ruhig, individueller Ausbau möglich, Prov.-frei  
**Hr. Pries, 0172 380 55 16 E-Mail: ipries.immo@web.de**

### Kanzleiräume / Neukölln „Reuterkiez“

FA für SteuerR bietet Kollegin/Kollegen, ab 1.1.2014 (oder früher), 2 Räume (ca. 14 u. 23 qm) einschließlich Mitbenutzung von Gemeinschaftsflächen (Küche, Bad, Archiv...) zu äußerst günstigen Konditionen.

Kollegiale Zusammenarbeit und wechselseitige Vertretung sind erwünscht. **Tel.: 0179 / 21 85 467**

### Bieten 1-3 moderne Kanzleiräume in guter Lage am Kurfürstendamm.

Telefon: 0151-46633654

**Münchener Rechtsanwaltskanzlei** mit kleinem Berliner Büro bietet jungem Anwalt oder Syndikus (m/w)

### Domiziliation am Gendarmenmarkt.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2013-3** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

### Charlottenburg/Adenauerplatz:

schöner, heller Büroraum ( 25 m<sup>2</sup>), Berliner Altbau, Doppelflügeltüren, Eichenparkett in stilvollen Kanzleiräumen in sehr freundlicher Bürogemeinschaft ab sofort zu vermieten. Auf Wunsch Anbindung an Sekretariat / Telefonservice.

[mail@kanzlei-offermann.de](mailto:mail@kanzlei-offermann.de)

### Baurechts-/ Immobilienrechtskanzlei

in repräsentativen Büroräumen nahe Leipziger Platz **sucht anspruchsvolle/n, versierte/n Mitstreiter/in** mit eigenem Dezernat für kollegiale Zusammenarbeit. Daneben besteht Gelegenheit zur Unterstützung in laufenden Mandaten.

Kontakt:

Rechtsanwälte Steeger, Leipziger Str. 124, 10117 Berlin,  
Telefon 030/263912820 [www.ra-steeger.de](http://www.ra-steeger.de)

### Kanzleiauflösung

Ansprechendes Mobiliar neueren Datums und sonstige Kanzleiausstattung abzugeben. Preis: Verhandlungssache  
Kontakt: 0172/3435413

### Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin

Schlüterstraße 42 in 10707 Berlin  
Telefon: 030/8871825-33

### ZU VERKAUFEN

Stückzahl	Bezeichnung	Einzelpreis €
3	Konferenztische „REFUGIO“, Ausführung: Platte Eiche braun, Gestell vernickelt	600,00
2	Wandboard „Sistemi“ von CAPPELLINI in Macrotamattlack-schwarz Maße: 3 m lang; 0,04 m hoch; 0,30 m tief	200,00
1	Sideboard „Sistemi“ von CAPPELLINI in Macrotamattlack-schwarz, Griffe Nickel satiniert	300,00
2	beleuchtete Vitrinenregale Maße: 2,27 m hoch; 0,42 m breit; 0,36 m tief	30,00
2	doppelbahnige Hängeregistraturschränke „Klain“, silbergrau, 800 x 440 x 82 cm	110,00
div.	Wandlampen CE 42 (65 x 585 x 250 mm)	50,00
12	doppelbahnige Hängeregistraturschränke, braun Maße: 1,35 m hoch; 0,80 m breit; 0,60 m tief	50,00
8	doppelbahnige Hängeregistraturschränke, grau Maße: 1,32 m hoch; 0,80 m breit; 0,62 m tief ab 5 Stück: je 100,00	150,00
3	einbahnige Hängeregistraturschränke grau Maße: 1,32 m hoch; 0,40 m breit; 0,62 m tief	75,00
2	Stahlschränke 2-türig Maße: 1,42 m hoch; 1,00 m breit; 0,50m tief	100,00

**Nachfolger(in) für meine Allgemeinpraxis**

in Kurfürstendamm/Seitenstraße gesucht. Kapital ist nicht erforderlich, Einarbeitung wird gewährleistet.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2013-4** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**Büroraum (ca. 16 qm) ab sofort zu vermieten**

In exzellenter Kudammlage, Bürogemeinschaft, Empfang und Sekretariat steht zur Verfügung.

Kontakt bitte unter  
**R&B Consulting KG, Telefon 0177 235 1990**

**Friedrichshainer Bürogemeinschaft sucht Kollegen/in**

(Frankfurter Allee, U-Bhf Weberwiese) – wir bieten ein schönes Arbeitszimmer (ca. 20 qm) und zur gemeinschaftlichen Nutzung einen sehr großzügigen Empfangsbereich (gerne gemeinsames Sekretariat), Besprechungsraum, Küche und ca. 50 qm trockene Kellerfläche (Warmmiete ca. 660,00 Euro zzgl. MwSt.) in einem repräsentativen Gebäude.

**RAin Geistdörfer-Hoch** mail@kanzlei-geistdoerfer.de  
www.kanzlei-geistdoerfer.de  
...und wir legen Sie nicht zu den Akten.



HANDSCHUMACHER  
KRUG  
MERBECKS  
RECHTSANWÄLTE

**Stellenangebot  
Rechtsanwältin/Rechtsanwalt**

Wir sind eine auf Insolvenz- und Zwangsverwaltungsverfahren spezialisierte Anwaltskanzlei mit sechs Standorten in Berlin, Sachsen und Thüringen. Unsere Kanzleiorganisation ist auf eine standortübergreifende Teambildung ausgerichtet, in der individuelle Fortbildungs- und Karriereentwicklungsmöglichkeiten gewährleistet sind.

Wir bieten je eine Anstellung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt in den Fachgebieten Insolvenzverfahrens- und Insolvenzsteuerrecht an unseren Standorten in Berlin und Chemnitz an.

Die Vertraulichkeit eingehender Bewerbungen wird versichert.

Bei Interesse bitten wir um Zusendung Ihrer Bewerbung an folgende Kontaktdaten

**Handschumacher Krug Merbecks**

Rechtsanwälte  
Wallstraße 69, 10179 Berlin

**Handschumacher Krug Merbecks**

Rechtsanwälte  
Leipziger Straße 58, 09113 Chemnitz

[handschumacher@handschumacher.de](mailto:handschumacher@handschumacher.de)

## Petra Veit

### Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei  
bei Engpässen  
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

**Grunewaldstraße Nähe Amtsgericht Schöneberg**

Rechtsanwalt und Notar bietet **hellen Büroraum**, ca. 30 m<sup>2</sup>, Parkett, ggf. mit zusätzlichem Arbeitsplatz.

Telefon: (030) 854 20 57 E-Mail: ra\_wallis@t-online.de

**Gutgehendes Notariat** Unter den Linden, Berlin, sucht **Notar/in oder Anwärter/in** zur Mitarbeit und spätere Fortführung.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2013-2** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**Anwaltsnotar sucht Zusammenarbeit**

mit Rechtsanwälten zur strategischen Zusammenarbeit und mit Notarkollegen, die sich für ihr Notariat eine Nachfolgelösung wünschen.

**berliner-notar@gmx.de**

**Wir bieten für eine  
Bürogemeinschaft in Charlottenburg**

ab dem 01.10.2013 ein helles Anwaltszimmer, ca. 25 m<sup>2</sup> mit Nutzungsmöglichkeit von bis zu 2 Sekretariatsplätzen. Mitbenutzung eines Konferenzzimmers sowie Anbindung an Sekretariats- / Telefonservice ist möglich.

Wir sind eine Rechtsanwältin und 2 Rechtsanwälte (inkl. eines Notars), Schwerpunkte neben Notariat sind ErbR, BauR, VerkehrsR.

Näheres gern im persönlichen Gespräch! Bei Interesse melden Sie sich bitte unter

**sander@sander-bansemmer.de/ Tel. 030 890 690 0.**

## RA-MICRO

RA-MICRO ist Marktführer für Anwalts-EDV in Deutschland. Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den Standort **Berlin** einen

### Produktionsassistenten (m/w)

**Voraussetzungen:** Rechtsfachwirt/-in oder Hochschulstudium, sehr gute EDV-Kenntnisse und EDV-Affinität, weit überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, Präsentationsfähigkeit vor Publikum, Berufserfahrung in der Anwaltskanzlei und Teamfähigkeit.

**Aufgaben:** umfassende Betreuung eines RA-MICRO-Programmtiles: Handbuch, Hilfen, News-Informationen, Video- und Publikumspräsentationen, Anwendervorschläge, Problemanalysen, Betreuung der laufenden Programmentwicklung und des Supportes, Programmtests und Qualitätssicherung.

**Ansprechpartner:** Frau Dr. Ott (r.ott@ra-micro.de)

### Rechtsanwalt / Rechtsanwältin gesucht

die/der über fundierte Kenntnisse im ZivilR (mögl. auch in den notarspezifischen Gebieten) und in den üblichen EDV-Anwendungen verfügt. Geeignet sowohl für Bewerber mit Berufserfahrung/eigenen Mandaten als auch Einsteiger, ggf. neben Diss. o.ä. (Umfang VS).

Kanzleiprofil/Tätigkeitsschwerpunkt: **Notariat** Rechtsgestaltung und -beratung. Standort zentral im Nordosten.

Kurzbewerbung bitte an [weis-anwalt@web.de](mailto:weis-anwalt@web.de)

Internet: [weis-anwalt.de](http://weis-anwalt.de)

### Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

### Gutgehende Anwaltspraxis

mit langjährigem zentralen Standort in Berlin-Köpenick kurzfristig und sehr günstig abzugeben.

Bei Berufseinstiegern, wenn gewünscht, wird Einarbeitung zugesichert.

Kontaktaufnahme bitte über **Telefon: 0173 607 66 69**

### Zu verkaufen:

**Gesetzblatt der DDR** 1950-1990,

**Bundesgesetzblatt** 1990-2005, **Neue Justiz** 1947-1998,

**NJW** 1990-2000, **Amtsblatt Berlin** 2002-2005,

**Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin** 1951-2004,

alles gebunden. [gentz@gentzundpetsch.de](mailto:gentz@gentzundpetsch.de)

### Exklusiver Büroraum

im repräsentativen Quartier am Gendarmenmarkt

RA (Zivilrecht) bietet an: **1-2 Büroräume**, Sekretariat, techn. Ausstattung, Besprechungsraum – auch für StB, WP, Notar geeignet –

Eine Email nebst Rückrufnummer bitte an [info@kanzlei-fuer-schadensrecht.de](mailto:info@kanzlei-fuer-schadensrecht.de)

### KANZLEI STEPHAN

Rechtsanwälte am Gendarmenmarkt

Für den Bereich Verkehrsrecht suchen wir eine/n engagierte/n

### Rechtsanwält/in

für die Beratung sowie fachkundige gerichtliche und außergerichtliche Vertretung unserer Mandanten (zunächst halbtags und in freier Mitarbeit).

Bewerbung bitte an [info@kanzlei-stephan.de](mailto:info@kanzlei-stephan.de)

### Anwaltsbüro in Schloßstr. 120,

12163 Berlin-Steglitz zur Mitbenutzung für 150 EURO

monatlich zu vermieten

**030-25937690**

### Bürogemeinschaft in Steglitz

bietet in verkehrsgünstiger Lage in sich geschlossene Kanzleiräume (ca. 47 qm: 2 Zimmer, 1 Wartebereich, 1 WC, Kochecke, Keller, Parkplätze) ab sofort.

Wir suchen eine(n) aufgeschlossene(n), zuverlässige(n) Kollegin oder Kollegen mit dem langfristigen Ziel gemeinsamer Berufsausübung, gemeinsamen Außenauftritts o.Ä. Eine nette und kollegiale Arbeitsatmosphäre und gegenseitige Urlaubsvertretung sind uns wichtig.

Anfragen bitte an: [kontakt@rechtsanwalt-steglitz.de](mailto:kontakt@rechtsanwalt-steglitz.de)

### Prom. Rechtsanwalt,

FAfArbR, Betriebswirt, langjährige Berufserfahrung, **sucht freie Mitarbeit**, Arbeitsrecht, allgemeines Zivilrecht, Strafrecht, Steuerrecht. Gerne auch Teilzeit!

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2013-1** an

CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

## KMK RECHTSANWÄLTE & NOTARE

Knesebeckstraße 54, 10719 Berlin

### ETABLIERTE/R NOTAR/IN GESUCHT!

Sie sind ein/e erfolgsorientierte/r Notar/in, der/die weiterkommen möchte? Dann sind Sie bei uns ab sofort richtig!

Wir sind eine erfolgreiche Notariatskanzlei mit Anspruch und Niveau, die seit rd. 25 Jahren solide gewachsen ist.

Wir gehen in Zukunftsmärkte mit Marktdurchdringung. Wir bieten die Plattform, ein junges Team, Option zur Steigerung von Honorar und Lebensqualität sowie eine 1A-Location.

**SABINE MASSIH, MAIL: [sabine@massih.de](mailto:sabine@massih.de)**

# Terminsvertretungen

Terminsvertretungen vor den Gerichten in  
**Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben**  
 übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte  
 Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus  
 Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

**Terminsvertretungen  
 an allen Amts- und Landgerichten  
 im Großraum Hannover/Braunschweig**

**RA Michael Richter**  
 Friesenstr. 48a • 30161 Hannover  
 Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36  
 anwalt@kanzleirichter.de

**Stuttgart/Ulm: Terminsvertretungen  
 AG, LG, OLG, ArbG,**

**Rechtsanwaltskanzlei Jochen Waldenmaier,**  
 Robert-Bosch-Str. 17/5 • 73117 Wangen  
 Tel.: (07161) 956 521 • Fax: (07161) 956 522

**Terminsvertretung Verwaltungs- und Zivilrecht  
 an allen Gerichten in Mecklenburg-Vorpommern**

SVEN-MARKUS KNAUF Rechtsanwalt Stephanstraße 7A  
 ■ 18055 Rostock

Tel.: 0381 44 68 93 30 • Fax: 0381 44 68 93 40

MIT EINER ANZEIGE IN DER RUBRIK  
**„TERMINSVERTRETUNGEN“** SIND SIE BEI  
 ÜBER **16.800 RECHTSANWÄLTEN** IN  
**BERLIN, BRANDENBURG** UND  
**MECKLENBURG-VORPOMMERN** PRÄSENT.

**CB-VERLAG CARL BOLDT**  
 TELEFON (030) 833 70 87 | CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

**BRANDENBURG AN DER HAVEL**

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht  
 sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

**Kanzlei Scherbarth, · Hergaden · Küppers · Käthe**  
 Magdeburger Straße 21      Telefon: 03381/324-717  
 14770 Brandenburg      Telefax: 03381/30 49 99  
 E-Mail: [kanzlei@scherbarth-partner.de](mailto:kanzlei@scherbarth-partner.de)

**Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München**  
 übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

<b>CLLB München</b> Liebigstr. 21, 80538 München Tel.: (089) 552 999 50 Fax: (089) 552 999 90	<b>CLLB Berlin</b> Dircksenstr. 47, 10178 Berlin Tel.: (030) 288 789 60 Fax: (030) 288 789 620
--	---

mail: [kanzlei@cllb.de](mailto:kanzlei@cllb.de)  
 web: <http://www.cllb.de>

**Niederländischer Anwalt**

Wouter Timmermans, ein niederländischer Anwalt, zugelassen bei der Rechtsanwaltskammer Berlin, steht deutschen Kollegen für entsprechende Mandatsübernahmen auf dem Gebiet des niederländischen Zivil- und Zivilprozessrechts im gesamten niederländischen Raum zur Verfügung.

Herr Wouter Timmermans (advocaat)  
 STENNER Partnerschaftsgesellschaft - Rechtsanwälte -  
 Lennéstr. 9, 10785 Berlin, Tel. 030 8562120, Fax 030 85621212,  
[wouter.timmermans@stenneronline.de](mailto:wouter.timmermans@stenneronline.de), [www.stenneronline.de](http://www.stenneronline.de)

**ciper & coll.**  
RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen  
 aller Art an folgenden Kanzleistandorten  
 bundesweit:**

Düsseldorf, Köln, Berlin, Hamburg, München, Dortmund,  
 Stuttgart, Aachen, Essen, Frankfurt, Nürnberg, Bonn,  
 Bremen, Dresden, Freiburg, Kiel, Koblenz, Leipzig,  
 Magdeburg, Mainz, Mannheim, Marburg, Regensburg,  
 Rostock, Saarbrücken, Trier.

Kontaktaufnahme bitte über  
 RA Dr. Dirk Christoph Ciper,  
 Kurfürstendamm 217, 10719 Berlin, Tel. 030-8532064,  
 E-Mail: [RA.Ciper@t-online.de](mailto:RA.Ciper@t-online.de), [www.Ciper.de](http://www.Ciper.de)

# Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft...

– gute Karten das Mandat!



Fotos: S. Fowler

Nicola Benedetti am 28.01.14 im Konzerthaus. Gerne schicken wir Ihnen kostenlos unsere Saisonübersicht zu: 030 – 22 44 59 90 oder [berlin@schoneberg.de](mailto:berlin@schoneberg.de)



Tickets und Infos: 030-479 974 66 – [www.Schoneberg.de/Klassik/Berlin/](http://www.Schoneberg.de/Klassik/Berlin/)